

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Blätter des Badischen Frauenvereins vom Roten Kreuz.
1877-1936
1917**

4/5 (31.5.1917)



Mitteilungen

des Badischen Landesvereins
vom Roten Kreuz

Schirmherr
Seine Königliche Hoheit
der Großherzog

Mit der Beilage: **Badischer Stellenanzeiger für Kriegsinvalide.**

Geschäftsstelle: Karlsruhe, Stefaniestr. 74. Postfachamt Karlsruhe, Konto Nr. 5856.
Telegramm-Aufschrift: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baden). Fernsprecher Nr. 486.
Anzeigen-Annahme: Karlsruhe i. B., Karlsruhstr. 14. Fernspr. 953 u. 954.

Inhalts-Angabe Seite 97.

An den Kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Ich habe Ihren Bericht vom 8. Januar d. J. über die Entwicklung der freiwilligen Krankenpflege in den vergangenen 29 Kriegsmonaten gern entgegengenommen und freue mich der Gelegenheit, den Ritterorden, den Männer- und Frauenvereinen vom Roten Kreuz und den anderen unter Ihrer bewährten Leitung vereinten Organisationen Meinen Dank und Meine besondere Kaiserliche Anerkennung auszusprechen. In den Lazaretten aller Stappengebiete, wie in den zahlreichen Veranstaltungen der Heimat habe Ich mit Freuden verfolgen dürfen, wie unter den wachsenden Ansprüchen des Krieges Anfangschwierigkeiten überwunden sind, wie eine Heerarmee treuer Helfer und Helferinnen gewonnen und schließlich unter dem Zeichen des Roten Kreuzes eine großartige, die verschiedensten Gebiete umfassende Organisation geschaffen worden ist. Daß diese Organisation — über die hergebrachten Arbeitsgebiete hinaus — die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unserer

Kriegsbeschädigten erstrebt, daß sie die Lage unserer Gefangenen in Feindesland und das Los unserer von Haus und Hof vertriebenen, in die Heimat zurückgekehrten auslandsdeutschen Brüder zu erleichtern sucht, und daß sie vor allem der kämpfenden Truppe durch Zuführung warmer Unterkleidung und anderer Liebesgaben wertvolle Dienste leistet, erfüllt Mich mit besonderer Genugtuung. Wenn bei diesen Aufgaben Männer und Frauen aller Alters- und Bildungsstufen, aller Stände und Konfessionen sich im Dienst der Nächstenliebe zu gemeinsamer ernster Arbeit vereint haben, so betrachte Ich dies als einen Gewinn, von dem Ich auch für die Aufgaben des Wiederaufbaues und für die Entwicklung unseres Volkslebens im Frieden reiche Früchte erwarte. Die bisherigen Leistungen geben Mir die Gewähr dafür, daß die in der freiwilligen Krankenpflege tätigen Kräfte treu ausharren werden, bis der leidenden Welt durch den endgültigen Sieg unserer Waffen der Friede wiedergeschenkt wird. — Ich ersuche Sie, diese Kundgebung allen der freiwilligen Krankenpflege angeschlossenen Organisationen bekannt zu geben.

Großes Hauptquartier, den 24. Januar 1917

Wilhelm I. R.

Nr. 1706. Nebst Anlage ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden hier zur gest. Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die Bezirks- und Ortsausschüsse. Karlsruhe, den 18. April 1917.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.

Berlin NW. 7 Reichstag, den 3. April 1917.

Nr. M.8531. An die Herren Territorialdelegierten, das Zentralomitee und die Ritterorden.

Beifolgend beehre ich mich einen Abdruck des Dankerlasses Sr. Majestät des Kaisers und Königs an die freiw. Krankenpflege vom 24. Januar d. J. ganz ergebenst zu überreichen.

Stellvert. Mil.-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

Inhalt: Kaiserl. Erlaß. 1. Allerhöchste Verleihungen Etappengebiet. 2. Rechtsrhein. Etappengebiet der Armeearbtg. B. 3. Freiw. Meldung Hilfsdienstpflichtiger. 4. U-Boot-Spende. 5. Sammlungsergebnis Spende Soldaten- u. Marineheime. 6. Kr.-Min. Ablehnung Liebesgaben med. Art. 7. Milchverbrauch. 8. Erfindungen d. im Vertragsverhältn. z. Heeresverw. steh. Personen. 9. Bild- u. Filmamt. 10. Lazarett-Kriegswäsche. 11. Kriegs-Kurbestimmungen A. B. Bl. 12. Versorgungsansprüche Heimatspersonals freiw. Krankenpflege. 13. Schwestern-Versorgung S. Geb. 14. Beförderung weibl. Pflegepersonals. 15. St. Mil.-Znsp. Marschgebühren. 16. Glückwunsch Dito-Heidelberg. 17. Mil. Verbot geg. das Hamstern. 18. Fabrikpflegerinnen. 19. Zuständigkeit Kriegsbeschädigtenfürsorge. 20. Versorg. Truppenteile mit Mineralwasser, Lesestoff. 21. Ferr.-Del. Benutzung Eisenbahnen durch Angehörige d. fr. Kr. 22. Fahrscheine usw. weibl. Pflegepersonal. 23. Postverkehr mit Kriegsgefangenen in deutsch. Lagern. 24. Beobachtungsabteilungen 14. A.-R. v. Stabsarzt Wilmanns. 25. Dank Truppenfürsorge Liebesgaben. 26. Ausstellung Verwendungsbüchern. 27. Monats-Sitzung Gef.-Vorst. m. Ortsausch.-Beirat, Bad. Opfertag 9. Juli S. 133—Staatsunterstützung fr. Kr. S. 136. 28. Zw.-Berf. fr. Personals Mil.-Laz. 29. Aus der Welt der Kriegsverstümmelten (4 Abbildgn.) 30. Ausweisbücher zwecks Beschäftig. m. Heeresnäharbeiten. 31. Freigabe Bekleidung Personal frw. Krankenpflege. 32. Schriftl. Verkehr Dienststellen fr. Krankenpfl. 33. Wegfall Höflichkeitwörter. 34. Nachrufe. 35. Geschäftsnotizen: Kriegsernährungswirtschaft 1917. 36. Bad. Rote Kreuz-Lotterie.

Allerhöchste Verleihungen im Etappengebiet. (1)

Rote-Kreuz-Medaille III. Klasse:

Männer.

Antoni Oswald, Mechaniker, Karlsdorf.
 Bäumle August, Landwirt, Dflingen.
 Bary Friedrich, Landwirt, Kandern.
 Bez Georg, Schmied, Mohrbach.
 Böhler Karl, Glaser, Gölshausen.
 Breitenbach Philipp, cand. theol., Ballenberg.
 Broß Anton, stud. theol., Elgersweier.
 Christmann Karl, Drehermeister, Leimen.
 Conrad Jakob, Buchdrucker, Bonndorf.
 Degen Julius, Monteur, Offenbach.
 Eckert Jakob, Fabrikarbeiter, Lörrach.
 Ernst Fritz, Schüler, Karlsruhe.
 Feninger Dr. Hans, cand. chem., Freiburg.
 Fischer Wilhelm, Tagelöhner, Konstanz.
 Fritsch Karl, Dekorationsmaler, Freiburg.
 Fuhr Jakob, Stuhlmacher, Lautenbach.
 Gattner Friedrich, Zigarrenmacher, Bammental.
 Geiger Ernst, Seidenfärber, Freiburg.
 Häffele Karl, Landwirt, Helmsheim.
 Hahn Rudolf, stud. theol., Heidelberg.
 Hauser Franz, Buchdrucker, Freiburg.
 Helmstatt Graf von Viktor, Großh. badischer Kammerherr, Neckar-bischofsheim.
 Heidmann Bernhard, Kaufmann, Freiburg.
 Hodapp Alfred, Kellner, Opfingen.
 Hofmann Hermann, Schreiner, Siegelbach.
 Summel Walter, Elektrotechniker, Karlsruhe.

- Hund Joseph, Schlosser, Neckarshausen.
 Jäger Christian, Jungschmied, Rohrbach.
 Jahraus Fritz, Obersekundaner, Eggenstein.
 Janny Friedrich, Fabrikant, Pforzheim.
 Kippenhan Georg, Werkmeister, Kirchheim b. Heidelberg.
 Klingmann Jakob, Friseur und Dentist, Kirchheim b. Heidelberg.
 Klingmann Philipp, Friseur, Kirchheim b. Heidelberg.
 Kredel Wilhelm, Schreiner, Kirchheim.
 Kreß Georg, Kesselschmied, Mannheim-Neckarau.
 Lang Wilhelm, Buchbinder, Niederweiler.
 Lang Wilhelm, Bankbeamter, Durlach.
 Levy Ernst, Abiturient, Freiburg.
 Martin Walter, Glaser, Möhringen.
 Meier Hermann, stud. phil., Freiburg.
 Meichenmoser Wilhelm, Färber, Karlsruhe-Mühlburg.
 Meusel Heinrich, Photograph, Ladenburg.
 Moosmann Engelbert, Agent, Hornberg.
 Moser Hermann, Gast- und Landwirt, Urloffen.
 Müller Anton, cand. theol., Zmpfingen.
 Müller Otto, Dekorationsmaler, Baden-Baden.
 Neef Hermann, Kaufmann, Wolfach.
 Neidig Karl, stud. theol., Balsfeld.
 Nunninger Alfred, Landwirt, Bamlach.
 Nürnberger Martin, Landwirt, Vodenrot.
 Ott Johann, Maurer, Königshofen.
 Pfaff Lukas, Landwirt, Oberprechtal.
 Quarz Ludwig, Mechaniker, Edingen b. Mannheim.
 Rachel Joseph, Schuhmacher, Mühlhausen.
 Rauch August, Tischler, Sandweiler.
 Neuling Friedrich, stud. med., Heidelberg.
 Richter Gustav, Landwirt, Vargen.
 Rimpler Wilhelm, Eisenhobler, Kirchheim.
 Rodenberger Wilhelm, Maurer, Knielingen.
 Rode Heinrich, Anwaltssekret., Ziegelshausen.
 Roeder von Diersburg, Freiherr Felix, Großh. badischer Grundherr, Baden-Baden.
 Rößler Werner, Kunstgewerbeschüler, Lörrach.
 Roth Peter, Landwirt, Peterstal.
 Ruf Karl, Krankenkassenrechner, Ettlingen.
 Ruhe Waldemar, Diplomingenieur, Heidelberg.
 Rühl Wilhelm, Kaufmann Freiburg.
 Schach Theodor, Schneidermeister, Karlsruhe.
 Schäfer, Adam, Schuhmachermeister, Kirchheim.
 Schäfer, Joseph, stud. theol., Limbach.
 Schaller, Gustav, Ladirer, Kirchheim.
 Schmidt, August, Schlosser, Oberkirch.
 Schmidt, Georg, stud. theol. Großschafen.

Schrieder Dr. Emil, Lehramtspraktikant, Mannheim.
 Schüßler Karl, Landwirt, Steinbach.
 Silberer Emil, Bankdiener, Lahr.
 Siegelberger Johann, Zimmermann, Bammental.
 Steude Ernst, Betriebsingenieur, Karlsruhe.
 Stöhrmann Joseph, Fabrikarbeiter, Rust.
 Studer Joseph, Landwirt, Neuenburg.
 Süß Friedrich, Geizer, Bad-Rheinfelden.
 Thilo Eduard, Gymnasiast, Karlsruhe.
 Vögele Hermann, Gymnasiast, Wshlen.
 Vögtle Emil, Gymnasiast, Karlsruhe.
 Vögtle Hans, Zahntechniker, Karlsruhe.
 Vögtle Otto, Landwirt, Oberrotweil.
 Vollmer Wilhelm, Müllergehilfe, Heusach.
 Volz Joseph, Fabrikarbeiter, Grenzach.
 Weber Karl, Professor, Freiburg.
 Weinschenk August, Architekt, B.-Baden.
 Welte Ernst, Fabrikarbeiter, Lörrach.
 Wiest Valentin, Blechnereister, Rohrbach b. Heidelberg.
 Winkler Hans, stud. chem., Freiburg.
 Witter Heinrich, cand. phil., Heidelberg.
 Wohlfahrt Peter, Landwirt, Osterburken.
 Wolf Georg, Schreiner, Eschelbronn.
 Wörner Ludwig, Gymnasialprofessor, Mannheim.
 Wüst Joseph, Zigarrenmacher, Mingolsheim.
 Zeller Anton, Landwirt, Hardheim.
 Zimmermann Heinrich, Säger, Pleutersbach.
 Zircher Friedrich, Säger, Karlsruhe.
 Zobel Heinrich, Fabrikarbeiter, Kirchheim.

Frauen.

Bartholomä Luise, Schwester, Pforzheim.
 Bender Susanne, Schwester, Heidelberg.
 Bleidert Marie, Schwester, Heidelberg.
 Brinkmann Luise, Schwester, Pforzheim.
 Dambacher Frieda, Schwester, Freiburg.
 Dittes Frieda, Schwester, Karlsruhe.
 Fath Marie, Diaconisse, Mannheim.
 Fleig Anna, Schwester, Badenweiler.
 Ged Karoline, Diaconisse, Mannheim.
 Göb Elise, Diaconisse, Mannheim.
 Grohé Johanna, Schwester, Karlsruhe.
 Ged Margarete, Schwester, Freiburg.
 Gengst Elisabeth, Schwester, Karlsruhe.
 Klein Marie, Oberschwester, Badenweiler.
 Kraft Gretchen, Diaconisse, Mannheim.
 Morath Ida, Schwester, Heidelberg.

Pabstmann Mathilde, Oberin, Heidelberg.
 Pernisch Alice, Schwester, Heidelberg.
 Peter Marie, Schwester, Heidelberg.
 Petri Marie, Schwester, Pforzheim.
 Weigenand Emma, Schwester, Heidelberg.
 Winkler Pauline, Schwester, Heidelberg.

Das rechtsrheinische Stappen-Gebiet der Armeeabteilung B. (2)

Karlsruhe, 1. Mai. Der Oberbefehlshaber der Armeeabteilung B gibt folgendes bekannt:

1. Durch Verfügung der obersten Seeresleitung ist das Gebiet der badischen Amtsbezirke Freiburg, Staufeu, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen der Armeeabteilung B unterstellt worden. Das Gebiet — mit Ausnahme des zum Festungsbereich von Neubreisach und der Oberrheinbefestigungen gehörenden Teiles — ist Stappengebiet.

2. Die vollziehende Gewalt ist in dem genannten Gebiet auf mich übergegangen.

3. Ich setze hiermit die folgenden Gesetzesbestimmungen außer Kraft: a) die Par. 13 und 65 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, soweit sie nicht den Schutz des Eigentums betreffen, b) den Par. 16 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, c) die Par. 97 bis 105, 110, 112 bis 115, 127 und 128 der Reichsstrafprozessordnung, d) die Par. 1 und 23 Absatz 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, e) den Par. 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

4. Zur Untersuchung und zur Aburteilung der in Par. 8 bis 10 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 aufgeführten Vergehen und Verbrechen setze ich ein außerordentliches Kriegsgericht in Freiburg ein. Der Beginn seiner Tätigkeit wird noch bekannt gegeben.

*

Dazu sei bemerkt: Durch die vorstehende Verfügung des Oberbefehlshabers der Armeeabteilung B wird jetzt offiziell bekannt gegeben, daß das Gebiet der badischen Amtsbezirke, die schon jetzt an das bisherige Gebiet der Armeeabteilung B und der Oberrheinbefestigungen angrenzt haben oder wenigstens benachbart waren, der Armeeabteilung B unterstellt und mit Ausnahme des zum Festungsbereich von Neubreisach und den Oberrheinbefestigungen gehörigen Teiles zum Stappengebiet erklärt ist. Es handelt sich um die Amtsbezirke Freiburg, Staufeu, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Schönau und Säckingen.

Die Bekanntmachung des Oberbefehlshabers trifft entsprechend den militärischen Erfordernissen und den üblichen Vorgängen bei der Ausdehnung des Stappengebietes gewisse in der Verfügung näher bezeichnete Reichsanordnungen. Mit Rücksicht auf einen gleichmäßigen

Rechtszustand werden durch eine gleichzeitige Bekanntmachung des stellv. Kommandierenden Generals auch für den restlichen Teil des bisherigen Korpsbezirks des 14. Armeekorps entsprechende militärische Rechtsordnungen verfügt.

Alle diese Maßnahmen sind lediglich ergriffen, um die rechtliche Grundlage für die Durchführung der zur Verteidigung des Vaterlandes und der Abwehr aller Schädigungen unserer Sache nötigen Anordnungen in dem Grenzland Baden den Gesetzen entsprechend sicherzustellen. Die Bevölkerung darf hieraus vertrauensvoll entnehmen, daß von den berufenen Stellen alle Vorkehrungen getroffen werden, um auch in dem letzten gewaltigen Ringen unser Heimatland wie bisher erfolgreich zu schützen.

Karlsruhe, 1. Mai. Der stellv. Kommandierende General des 14. Armeekorps gibt bekannt:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Erklärung des Kriegszustandes für das Deutsche Reich, sowie gemäß Par. 4 und 5 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für die zu meinem Befehlsbereich gehörenden Gebietsteile des Großherzogtums Baden:

Es sind die folgenden Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt: 1. die Par. 13 und 65 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden, soweit sie nicht den Schutz des Eigentums betreffen, 2. die Par. 97 bis 105, 110, 112 bis 115, 127 und 128 der Reichsstrafprozeßordnung, 3. die Par. 1 und 23 Absatz 2 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, 4. der Par. 1 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874.

Freiwillige Meldung Hilfsdienstpflichtiger für den Dienst in der freiwilligen Krankenpflege. (3)

1. Die freiwillige Krankenpflege umfaßt die Unterstützung des staatlichen Kriegssanitätsdienstes in der eigentlichen Krankenpflege, in der Krankenbeförderung und bei der Depotverwaltung. An der Spitze stehen der kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Die freiwillige Krankenpflege wird dem Heeres-sanitätsdienst eingefügt und von den Militärbehörden verwendet.

2. Meldungen Hilfsdienstpflichtiger, die nicht wehrpflichtig sind, müssen schriftlich bis zum 27. April an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, Karlsruhe, Stephaniustrasse 74, behufs Vorlage an den Herrn Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege gerichtet werden.

In den Meldungen ist anzugeben, ob Hilfsdienstpflichtige bereit sind,

- a) für den Etappendienst,
- b) für den Heimdienst oder
- c) für Etappen- und Heimdienst und
- d) für welche Zeit.

Verpflichtung auf Kriegsdauer erwünscht; Meldungen für weniger als 6monatige Dauer bleiben unberücksichtigt.

Ferner ist bei den Meldungen genau anzugeben:

Geburtsdag und Geburtsort, Wohnort; Militärverhältnis (möglichst unter Einsendung der Militärpapiere), Beruf, gegenwärtige Beschäftigung und in welchem Betrieb, ob verheiratet oder ledig.

3. Tätigkeit Hilfsdienstpflichtiger in der freiwilligen Krankenpflege kann nur durch Eingliederung in diese Organisation, nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung ermöglicht werden.

Schlecht beleumundete Personen haben keine Aussicht auf Annahme. Veibringung von Leumundszeugnissen bei der Meldung wird empfohlen.

4. Die in land- und forstwirtschaftlichen sowie in Kriegswirtschaftsbetrieben bereits tätigen Hilfsdienstpflichtigen können nicht angenommen werden.

Es kommen in Frage:

Pfleger, Träger, Schreiber, Kaufleute, Köche und solche Personen, die sich, soweit erforderlich, für einen dieser Zweige für die freiwillige Krankenpflege ausbilden lassen wollen; Kosten entstehen diesen Personen dadurch nicht.

5. Gebührnisse:

A. In der Etappe.

Vom Tage der Annahme durch den Territorialdelegierten zwecks Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege, also auch während der Ausbildungszeit, die nach der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zuständige Löhnung, die etwa derjenigen der verschiedenen Dienstgrade des Unteroffiziers- und Mannschaftsstandes entspricht (23.40 Mark bis 63 Mark monatlich); außerdem freie Bekleidung und Ausrüstung, freie Beköstigung und Unterkunft oder die Geldvergütung für diese nach den bestehenden Bestimmungen, freie ärztliche Behandlung, Kur- und Heilmittel, freie Wäschereinigung, Versorgung nach dem Mannschaftsversorgungsgezet, Marschgebührnisse bei der Einberufung und Entlassung, Familienunterstützung nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen, freie Eisenbahnfahrt bei gewöhnlichen Urlaubsreisen, unter Fortbezug der Gebührnisse, Schulgeldbeihilfen.

Die scheinbar geringe Löhnung eines Krankenpflegers erfährt durch die vorangegangenen weiteren Gebührnisse eine sehr wesentliche Erhöhung, so daß das Gesamteinkommen, wenn überhaupt, so doch nur unwesentlich hinter dem der übrigen Hilfsdienstpflichtigen zurücksteht:

B. In der Heimat.

Annähernd die gleichen Gebühren, wie in der Etappe, mit Ausnahme der Versorgung auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes und der Marschgebühren sowie der Schulgeldbeihilfen.

6. Beförderungsmöglichkeiten bis zum Zugführer — etwa Wiezefeldweibel — entsprechend vorhanden.
7. Hilfsdienstpflichtige, die sich während der Ausbildung als ungeeignet erweisen, werden baldigst entlassen.

Bei Überweisung zur Beschäftigung oder Ausbildung in der Heimat wird auf Lebensalter, Familienverhältnisse, Wohnort usw. nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

8. Die Meldung der Hilfsdienstpflichtigen zieht zunächst nicht ohne weiteres Annahme und Eingliederung in die freiwillige Krankenpflege nach sich. Als angenommen gilt eine Person erst dann, wenn ihr der Territorialdelegierte eine Einberufungsmitteilung hat zugehen lassen.
9. Die Ausbildung kann in etwa 4—6 Wochen beginnen, so daß dem einzelnen genügend Zeit zur Regelung seiner häuslichen Verhältnisse bleibt.

Kriegsamtstelle Karlsruhe.

XIV. Armeekorps.

Stellv. Gen.-Kommando.

Karlsruhe, 3.III.1917.

Abt. IVb Nr. 2162.

Dem Badischen Landesverein vom Roten Kreuz Karlsruhe mitfolgend ein Abdruck der Verfügung des stellv. Generalkommandos Abt. IVb Nr. 2041 vom 28.2.1917 mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 24.2.1917 Nr. 57431 zur Kenntnis überandt.

Vonseiten des stellvert. Generalkommandos.

J. A.: gez. Stab.

Abt. IVb Nr. 2041.

Karlsruhe, 28.II.1917.

Die Bezirkskommandos werden angewiesen, etwaigen Gesuchen des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz um Untersuchung Hilfsdienstpflichtiger für den Stappendienst durch den Arzt des Bezirkskommandos Folge zu leisten.

Vonseiten des stellvert. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

gez. Meisfeld, Oberst.

An sämtliche Bezirkskommandos.

Zur Meldung sind alle hilfsdienstpflichtige Personen verpflichtet, gleichviel, wo sie z. Zt. tätig sind, unter Benützung der vorgedruckten Meldarten.

Die ganztägige Beschäftigung bei einer Stelle des Roten Kreuzes gilt im Sinne des Gesetzes als Hilfsdienst. Es bezieht sich dies namentlich auch auf die jetzt schon tätigen Mitglieder bei der Leitung und Verwaltung und die Lazarette, die Transporteinrichtungen, die Depots, Sammelstellen, Kriegerheime u. dgl.

Bei einer entsprechenden Notierung auf der vorgedruckten Meldarte wird der Zivildienstpflichtige nicht abgelöst.

Abchrift.

Nr. M. 4561.17.

Berlin NW, den 21. Febr. 1917.

Zu der anliegenden Verfügung des Kriegsministeriums bemerke ich:

Die in dem Aufruf enthaltenen Bestimmungen ergeben, daß die Einreihung in die freiw. Krankenpflege bereits mit der Annahme zur Ausbildung, der eine militärärztliche Untersuchung vorauszugehen hat, stattfindet. In logischer Folge dieses Grundsatzes werden ferner bereits während der Ausbildung, die schon als Tätigkeit in der freiw. Krankenpflege rechnet, die Kompetenzen von der Seeresverwaltung bezahlt.

Ich bitte besonders darauf zu achten, daß ich bis zum 27. April 1917 Mitteilung über die Gesamtzahl derjenigen Zivildienstpflichtigen erhalte, die sich gemeldet haben, um für eine entsprechende Verwendung in der freiw. Krankenpflege in Betracht zu kommen.

Stellvert. Militär-Inspekteur der freiw. Krankenpflege.

J. B.: gez. Berthes.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege.

An den Bad. Landesverein vom roten Kreuz, 3. Hdn. des Vorsitzenden hier zur gefl. Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen, mir über die eingekommenen Anmeldungen spätestens zum 18. März 1917 Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 6. März 1917.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege
f. d. Großherzogtum Baden.
gez. Bodman.

Rundschreiben an die Ortsausschüsse.

Nr. 58149.

Zusatz des Landesvereins.

Die Ausschüsse haben die Leute, die sich dortseits stellen, schriftlich beim Landesverein anzumelden.

Nach Erhebung des Leumundszeugnisses mit Strafregister wird der Landesverein die entsprechenden Leute den Bezirkskommandos zur Untersuchung anmelden.

Demnächst erfolgt Vorlage bei dem Territorialdelegierten durch den Landesverein (gemäß vorstehend, Kriegsamtstelle B Ziff. 8).

Die Einberufenen gelangen dann in Karlsruhe bei der Ersatzkolonne des Landesvereins zur Ausbildung. Dauer 4 Wochen. Die endgültige Verwendung erfolgt dann nach Bedarf, Etappe oder Heimat.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Der Vorsitzende.

U-Boot-Spende.

(4)

In dem gewaltigen Völkerringen unserer Tage hat ein neuer Abschnitt durch die Tätigkeit unserer U-Boote eingesetzt. Das ganze deutsche Volk steht mit tiefem Ernst und äußerster Entschlossenheit einmütig hinter den Männern, die diese starke Waffe mit staunenswerthem Erfolg gegen den Feind führen.

Nun gilt es, in gleicher Einhelligkeit den Helden den Dank abzustatten. Zu diesem Zwecke soll eine

U-Boot-Spende

als Gabe des ganzen deutschen Volkes dargebracht werden.

Deutsche aller Parteien und aller Berufe, legt Euer Scherflein für die U-Boot-Besatzungen und für andere Marineangehörige, die ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind, opferwillig nieder.

Die U-Boot-Spende wird für diese Besatzungen und deren Familien verwendet werden.

Ehrenpräsidium:

Dr. von Bethmann-Sollweg
Reichskanzler.

Dr. von Beneckendorff
und von Hindenburg
Generalfeldmarschall.

Admiral von Capelle
Staatssekretär des Reichsmarineamtes.

Präsidium:

Dr. Kaempf
Präsident des Reichstags

Graf von Baudissin
Admiral z. D.
à la suite des Seeoffizierkorps.

von Bülow
Generalfeldmarschall.

Zimmermann
Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklicher Geheimer Rat.

Vorsitzender des Landesauschusses für die U-Boot-Spende im Großherzogtum Baden

Dr. Freiherr von Dusch
Großh. Staatsminister.

Isbert, Generalleutnant
Stellv. Kommandierender General
des XIV. A.-K.

Anmerkung des Landesvereins: Die Sammlung wird ausgeführt durch den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz vom 1.—7. Juni. Den Ortsauschüssen ist das Nähere der Ausführung durch ein Rundschreiben vom 1.5.17. zugegangen. Die Leitung der Angelegenheit hat das Depot des Landesvereins.
Der Vorsitzende.

Sammlungsergebnis

(5)

der Spende für die deutschen Soldaten- und Marineheime
im Großherzogtum Baden

am 27. und 28. Januar 1917. (Aufruf Mitteilg. 1917 Nr. 1/2 S.40.)

Q.3.	Amtsbezirke	Gesamtbetrag der Sammlung		Summe der örtlich. Kosten		Reinertrag		Bemer- kungen
		ℳ	§	ℳ	§	ℳ	§	
1	Achern	4 575	02	112	47	4 462	55	
2	Adelsheim	1 744	20	—	—	1 744	20	
3	Baden	2 418	03	69	—	2 349	03	
4	Bonnendorf	3 077	45	—	—	3 077	45	
5	Borberg	1 293	09	—	—	1 293	09	
6	Breisach	2 502	20	—	—	2 502	20	
7	Bretten	4 103	75	103	75	4 000	—	
8	Bruchsal	4 908	68	90	60	4 818	08	
9	Buchen	3 660	06	82	80	3 577	26	
10	Bühl	2 100	32	—	—	2 100	32	
11	Donaueschingen	4 344	03	60	65	4 283	38	
12	Durlach	1 368	38	—	—	1 368	38	
13	Eberbach	2 343	98	27	15	2 316	83	
14	Emmendingen	10 141	58	66	—	10 075	58	
15	Engen	3 592	53	—	—	3 592	53	
16	Eppingen	2 607	25	—	—	2 607	25	
17	Ettenheim	2 094	74	—	—	2 094	74	
18	Ettlingen	1 325	31	519	02	806	29	
19	Freiburg	10 143	78	899	—	9 244	78	
20	Heidelberg	36 266	90	3 904	—	32 362	90	
21	Karlsruhe	25 087	22	520	32	24 566	90	
22	Rehl	3 612	74	340	—	3 272	74	
23	Konstanz	4 075	62	112	05	3 963	57	
24	Lahr	3 720	52	188	95	3 531	57	
25	Lörrach	5 760	12	237	97	5 522	15	
26	Mannheim	8 967	32	357	55	8 609	77	
27	Meskirch	300	—	—	—	300	—	
28	Mosbach	2 537	38	467	38	2 070	—	
29	Müllheim	640	—	45	50	594	50	
30	Neustadt	3 285	45	4	50	3 280	95	
31	Oberkirch	2 339	50	39	50	2 300	—	
32	Offenburg	1 716	41	101	41	1 615	—	
33	Pforzheim	6 189	94	386	58	5 803	36	
34	Pfullendorf	199	05	—	—	199	05	
35	Rastatt	9 250	01	123	60	9 126	41	
36	Säckingen	2 197	40	—	—	2 197	40	
	Übertrag	184 489	96	8 859	75	175 630	21	

№	Amtsbezirke	Gesamtbetrag der Sammlung		Summe der örtlich. Kosten		Reinertrag		Bemer- kungen
		M	§	M	§	M	§	
	Übertrag	184 489	96	8 859	75	175 630	21	
37	St. Blasien	3 025	—	—	—	3 025	—	
38	Schönau	1 347	39	—	—	1 347	39	
39	Schopfheim	3 204	20	—	—	3 204	20	
40	Schwezingen	2 990	90	—	—	2 990	90	
41	Sinsheim	5 421	97	35	03	5 386	94	
42	Staufen	107	—	—	—	107	—	
43	Stodach	3 072	05	—	—	3 072	05	
44	Tauberbischofsheim	440	20	—	—	440	20	
45	Triberg*	1 386	84	—	—	1 386	84	
46	Ueberlingen	5 683	91	346	15	5 337	76	
47	Villingen	11 327	44	—	—	11 327	44	
48	Waldkirch	500	—	—	—	500	—	
49	Waldshut	5 098	12	169	55	4 928	57	
50	Weinheim	3 190	30	1	40	3 188	90	
51	Wertheim	1 850	85	23	40	1 827	45	
52	Wiesloch	3 332	54	60	61	3 271	93	
53	Wolfach	2 758	92	—	—	2 758	92	
	Summa	239 227	59	9 495	89	229 731	70	

* Nachträglich noch eingegangen von Triberg M. 896.60.

Karlsruhe, den 16. April 1917.

Kassenverwaltung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz.

Ott.

Kriegsministerium.
Medizinalabteilung.
Nr. 5746/2,17.M.A.

Berlin W. 66, den 1. März 1917. (6)
Leipzigerstr. 5.

Ablehnung von Liebesgaben med. Art.

Der Chef des Feldsanitätswesens macht darauf aufmerksam, daß von den für Liebesgabendepots geeigneten Gegenständen im Handel angebotene Heilmittel, wie Magentropfen, Wundsalbe, Fußsalbe, Schweißpuder, Natrontabletten, Rheumasan, Wihbertabletten, Hustenzucker, Amol, Wundpasta, Scharpie usw. von vornherein auszuschließen seien.

Derartige Heilmittel sind in vielen Fällen sehr teuer, völlig wirkungslos und in ihrer Zusammensetzung nicht selten sogar schädlich.

Sammlungsergebnis

(5)

der Spende für die deutschen Soldaten- und Marineheime
im Großherzogtum Baden

am 27. und 28. Januar 1917. (Auftrag Mittelnr. 1917 Nr. 1/2 S. 40.)

C.-N.	Amtsbezirke	Gesamtbetrag der Sammlung		Summe der örtlich. Kosten		Reinertrag		Bemerkungen
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
1	Achern	4 575	02	112	47	4 462	55	
2	Aleßheim	1 744	20	—	—	1 744	20	
3	Baden	2 418	03	69	—	2 349	03	
4	Beinrod	3 077	45	—	—	3 077	45	
5	Berberg	1 293	09	—	—	1 293	09	
6	Breisach	2 502	20	—	—	2 502	20	
7	Bretten	4 103	75	103	75	4 000	—	
8	Bruchsal	4 908	68	90	60	4 818	08	
9	Buchen	3 660	06	82	80	3 577	26	
10	Bühl	2 100	32	—	—	2 100	32	
11	Donauschingen	4 344	03	60	65	4 283	38	
12	Durlach	1 368	38	—	—	1 368	38	
13	Eberbach	2 343	98	27	15	2 316	83	
14	Emmendingen	10 141	58	66	—	10 075	58	
15	Eugen	3 592	53	—	—	3 592	53	
16	Eppingen	2 607	25	—	—	2 607	25	
17	Erlenheim	2 094	74	—	—	2 094	74	
18	Erlingen	1 325	31	519	02	806	29	
19	Freiburg	10 143	78	899	—	9 244	78	
20	Heidelberg	36 266	90	3 904	—	32 362	90	
21	Karlsruhe	25 087	22	520	32	24 566	90	
22	Kehl	3 612	74	340	—	3 272	74	
23	Konstanz	4 075	62	112	05	3 963	57	
24	Lahr	3 720	52	188	95	3 531	57	
25	Lörrach	5 760	12	237	97	5 522	15	
26	Mannheim	8 967	32	357	55	8 609	77	
27	Messkirch	300	—	—	—	300	—	
28	Neubad	2 537	38	467	38	2 070	—	
29	Nüllheim	640	—	45	50	594	50	
30	Neustadt	3 285	45	4	50	3 280	95	
31	Oberkirch	2 339	50	39	50	2 300	—	
32	Offenburg	1 716	41	101	41	1 615	—	
33	Pforzheim	6 189	94	386	58	5 803	36	
34	Pfullendorf	199	05	—	—	199	05	
35	Rastatt	9 250	01	123	60	9 126	41	
36	Säckingen	2 197	40	—	—	2 197	40	
	Übertrag	184 489	96	8 859	75	175 630	21	

C.-N.	Amtsbezirke	Gesamtbetrag der Sammlung		Summe der örtlich. Kosten		Reinertrag		Bemerkungen
		ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	ℳ	ℒ	
	Übertrag	184 489	96	8 859	75	175 630	21	
37	St. Blasien	3 025	—	—	—	3 025	—	
38	Schnau	1 347	39	—	—	1 347	39	
39	Schopfheim	3 204	20	—	—	3 204	20	
40	Schwezingen	2 990	90	—	—	2 990	90	
41	Sinsheim	5 421	97	35	03	5 386	94	
42	Staufen	107	—	—	—	107	—	
43	Stodach	3 072	05	—	—	3 072	05	
44	Taubertalhofshaus	440	20	—	—	440	20	
45	Triberg*	1 386	84	—	—	1 386	84	
46	Ueberlingen	5 683	91	446	15	5 237	76	
47	Villingen	11 327	44	—	—	11 327	44	
48	Waldfisch	500	—	—	—	500	—	
49	Waldbühl	5 098	12	169	55	4 928	57	
50	Weinheim	3 190	30	1	40	3 188	90	
51	Wernheim	1 850	85	23	40	1 827	45	
52	Wiesloch	3 332	54	60	61	3 271	93	
53	Wolfach	2 758	92	—	—	2 758	92	
	[Summa]	239 227	59	9 495	89	229 731	70	

* Nachträglich noch eingegangen von Triberg ℳ. 806.60.

Karlsruhe, den 16. April 1917.

Kassenverwaltung des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz.

Ott.

Kriegsministerium.

Berlin W. 66, den 1. März 1917. (6)

Medizinabteilung.

Leipzigstr. 5.

Nr. 3746.2.17.M.A.

Ablehnung von Liebesgaben med. Art.

Der Chef des Feldsanitätswezens macht darauf aufmerksam, daß von den für Liebesgabendeckots geeigneten Gegenständen im Handel angebotene Heilmittel, wie Ragentropfen, Wundsalbe, Zahnsalbe, Schweißpulver, Narrentabletten, Rheumafas, Wobertabletten, Hustenzucker, Amol, Wundpasta, Scharpie usw. von vornherein auszuschließen seien.

Derartige Heilmittel sind in vielen Fällen sehr teuer, völlig wirkungslos und in ihrer Zusammensetzung nicht selten sogar schädlich.

Eure Durchläucht werden ergebenst gebeten, die Abnahmestellen für freiwillige Gaben und das Zentraldepot für Liebesgaben anzuweisen, derartige Spenden abzulehnen. (gez. Unterschrift.)

An den stellvert. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege hier.

Berlin, den 6. März 1917.

Nr. M.5694.17. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege und dem Zentraldepot für Liebesgaben zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, die Herren Delegierten der Abnahmestellen gleichfalls verständigen zu wollen. Nebenebenplare sind beigelegt.

Stellv. Mil.-Inspekt. der freiw. Krankenpflege.

Nr. 1271. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Bdn. des Vorsitzenden hier.

Karlsruhe, den 20. März 1917.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Medizinalabteilung.
Nr. 9677/2.17.M.A.

Berlin W 66, den 4. März 1917. (7)
Milchverbrauch.

Die Abteilung macht ergebenst darauf aufmerksam, daß im Genesungsheim Groß-Westen die Erlasse Nr. 3132.11.16.M.A. vom 10. Nov. 1916 und Nr. 3028.10.16.B2 vom 14. Nov. 1916 offenbar überhaupt nicht beachtet worden sind. Nach diesen Erlassen wird sich der Durchschnittsverbrauch an Milch auf etwa 6 Ltr. monatlich auf den Kopf der Krankenbelegungszahl stellen, er hätte danach 420 Ltr. monatlich betragen können. Statt dessen sind bei Annahme einer täglichen Durchschnittslieferung von 100 Ltr. 3000 Ltr. Milch bezogen worden. Das übersteigt, auch wenn man die Notwendigkeit der Verabreichung größerer Milchmengen an die Genesenden, als es dem Durchschnitt entspricht, unterstellt, das Angemessene in einem Umfange, welcher dem Interesse der Volkswohlfahrt in hohem Grade widersprechen dürfte.

(gez. Unterschrift.)

An das Königl. stellvert. Generalkommando 3. Armeekorps.

Medizinalabteilung.
Nr. 9677/2.17.M.A.

Berlin W 66, den 4. März 1917.

Durch Erlaß vom 10. Nov. 1916 M.A. ist der Milchverbrauch auf die Fälle der außergewöhnlichen Beköstigung beschränkt worden. Wie aus dem Erlaß Nr. 3028/10.16.B2 vom 14. Nov. 1916 hervorgeht, ist daraufhin mit einem Durchschnittsverbrauch von 6 Ltr. für den Kopf und den Monat gerechnet worden.

Der Abteilung ist gelegentlich eines Einzelfalles bekannt geworden, daß von einem Genesungsheim mit 70 Mann Belegungszahl 60 bis 140 Ltr. Milch täglich bezogen worden sind. Das übersteigt den zulässigen Verbrauch in ganz unerklärlich hohem Umfang, auch wenn

man von einer strengen Bindung an den Durchschnittssatz von 6 Ltr. absieht. Solche Milchvergeudung ist angesichts der außergewöhnlich geringen Versorgung der Zivilbevölkerung zu mißbilligen.

(gez. Unterschrift.)

An sämtliche königl. Intendanturen.

Abdruck mit dem ergebenden Ersuchen, auch die Vereinslazarette zur Sparsamkeit im Milchverbrauch strengstens anhalten zu wollen.

(gez. Unterschrift.)

An den stellvertretenden Militärinspekt. der freiw. Krankenpflege hier.

Nr. M 6429/17. Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten, Zentralkomitee und Ritterorden zur Kenntnis.

Berlin, den 10. März 1917. Stellvertr. Mil.-Insp. d. freiw. Krankenpflege.

Nr. 1365. Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Karlsruhe, den 24. März 1917.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Kriegsministerium.

Nr. 8/2.17.Z.4(Pf).

Berlin W 66, den 13. Febr. 1917. (8)

Erfindungen der im Vertragsverhältnis zur
Heeresverwaltung stehenden Personen.

Der Erlaß vom 14. Okt. 1916, Nr. 1988/8.16.A7L., betr. „Anmeldung gewerblicher Schutzrechte von Seiten Heeresangehöriger“, bezieht sich auf Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften und Beamte der Militärverwaltung, aber nicht auf die im Vertragsverhältnis zur Heeresverwaltung stehenden Personen.

Auf Grund des Gesetzes über den Vaterl. Hilfsdienst vom 5. Dez. 1916 (R.G.Bl. S. 1333 u. f.) wird die Zahl der Personen, die durch Dienstvertrag der Heeresverwaltung verpflichtet sind, erheblich gesteigert. Insbesondere werden zahlreiche Kräfte den technischen Betrieben und Dienststellen der Militärverwaltung zugeführt.

Daher wird bestimmt, daß in bestehende und künftige Anstellungsverträge folgendes aufzunehmen ist:

„Der erkennt an, daß alle von ihm im dienstlichen Auftrage, mit dienstlichen Mitteln oder auf Grund dienstlicher Kenntnisse oder auf Grund dienstlicher Erfahrungen gemachten Erfindungen als dienstliche Erfindungen dem ausschließlichen Verfügungsrecht der Heeresverwaltung unterliegen und ohne deren Zustimmung zum Patent (Gebrauchsmuster) nicht angemeldet werden dürfen. Um der Heeresverwaltung die Prüfung zu ermöglichen, ob gegebenenfalls eine dienstliche Erfindung vorliegt, verpflichtet sich der kein Patent oder Gebrauchsmuster während der Vertragsdauer ohne die vorher auf dem Dienstwege einzuholende Genehmigung des Kriegsministeriums nach-

zusuchen, und unterwirft sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung einer Vertragsstrafe von Mark.“

Die Höhe der Vertragsstrafe ist von Fall zu Fall festzusetzen.
 Nebenabdrucke. gez. v. Stein.

Nr. 4389. Abdruck mit dem Ersuchen um gleiche Veranlassung.
 Berlin, den 22. Febr. 1917. Stellv. Mil.-Zusp. der freiw. Krankenpflege.
 93.

Nr. 1415. An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.
 Karlsruhe, den 2. April 1917.

Der Territorialdelegierte
 der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Berlin, den 11. April 1917. (9)

Nr. 367. Bild- und Filmamt. (A.B.Vl. Nr. 20.)

Bei der obersten Heeresleitung unterstehenden militärischen Stelle des Auswärtigen Amtes ist an Stelle der bisherigen Film- und Fotostelle das Bild- und Filmamt Berlin SW. 68, Zimmerstraße 72/74 Drahtadresse: Bildamt, Fernruf: Amt Zentrum 7207/08 und 10926/27 eingerichtet worden. Die Aufgabe dieses Amtes ist Herstellung, Beschaffung und Verwertung des gesamten militärischen Bild- und Filmmaterials und seine Verbreitung im In- und Ausland und bei der Feldarmee.

Alle das Bild- und Filmwesen betreffenden Angelegenheiten werden von den Reichs- und Staatsbehörden dem Bild- und Filmamt als der amtlichen Zentralstelle zugeleitet.

Die Kommandobehörden und Truppen werden ersucht, in allen gleichen Angelegenheiten und Unternehmungen sich des Bild- und Filmamts zu bedienen; Merkblätter, Leihbedingungen und anderes Druckmaterial sind unmittelbar dort anzufordern. (gez. Unterschrift.)

(10)

Der Armee- usw. Intendantur wird nachstehende Beschreibung nebst Skizze eines bei der Lazarett-Kriegswäscherei der II. Armee im Gebrauch befindlichen Seifenlaugenfilters übersandt, der sich zum Filtrieren von Waschwässern als durchaus zweckmäßig erwiesen und infolge seiner verhältnismäßig einfachen Anlage zur allgemeinen Verwendung im Garnisonverwaltungs- und Lazarethhaushalt empfiehlt. Bei genügend häufiger Erneuerung der Filterfüllung und Anwendung entsprechend hoher Temperatur beim Waschen sind hygienische Bedenken bei dieser Anlage ausgeschlossen. Durch die Reinigung der Waschwässer wird sich voraussichtlich eine erhebliche Ersparnis an Soda erreichen lassen.

(gez. Unterschrift.)

Nr. 8391. Abdruck hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur Kenntnisnahme.
 Berlin, den 2. April 1917. Stellv. Mil.-Zuspekt. der freiw. Krankenpflege.

Der nebenstehend beschriebene Seifenlaugenfilter hat den Zweck, schon einmal gebrauchte Lauge ein zweites Mal zu verwenden. Es wird dabei erspart:

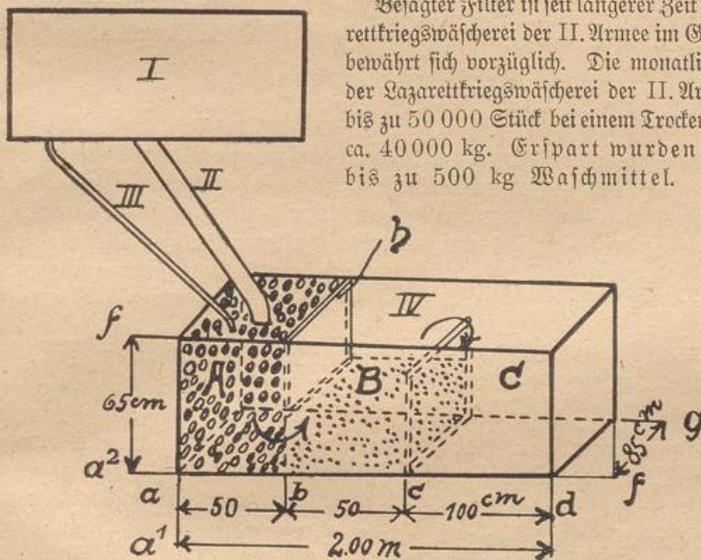
a. Bei Verwendung von Seifenpulver ca. 30—40 Proz. der früheren Menge, welche zu einer Maschinenfüllung erforderlich war, und kann auf den Zusatz von Soda ganz verzichtet werden.

b. Bei Verwendung von Kern- oder Schmierseife unter Zusatz von Soda erspart man ca. 25 Proz. Seife und 35 Proz. Soda je nach dem Schmutzgrad der Wäsche.

In beiden Fällen erhält die Wäsche den größtmöglichen Reinheitsgrad. Man kann die zu behandelnden Wäschestücke entweder vorher in der Lauge vorweichen oder aber die Lauge ein zweites Mal zur Maschinenfüllung benutzen, im letzteren Fall empfiehlt es sich, $\frac{1}{2}$ alte und $\frac{1}{2}$ neue Lauge zu verwenden.

Beidemale bewirkt die durch die Kondenswasserleitung stets heiß gehaltene Lauge ein schnelleres Löslösen des Schmutzes, besonders der Blut- und Eisensflecke, somit eine Abkürzung des Waschprozesses und die oben erwähnte Ersparnis an Waschmitteln.

Besagter Filter ist seit längerer Zeit bei der Lazarettkriegswäscherei der II. Armee im Gebrauch und bewährt sich vorzüglich. Die monatliche Leistung der Lazarettkriegswäscherei der II. Armee beträgt bis zu 50 000 Stück bei einem Trockengewicht von ca. 40 000 kg. Erspart wurden monatlich bis zu 500 kg Waschmittel.



Erläuterung

zur Zeichnung und Beschreibung des Gebrauchs.

I. Dampfwaschfaß	a bis b	500 mm
II. Ablaufrohr der schmutzigen Lauge	b " c	500 "
III. Kondenswasserleitung	c " d	1000 "
IV. Eisenbehälter	a1 " e	2000 "
A. Abgeteilter Raum für Koks	a2 " f	650 "
B. " " " Sand	f " g	850 "
C. " " " geklärte Lauge	h u. i	Scheidewäsche.

Die Lauge fließt aus dem Waschfaß I durch Rohr II in den Raum A und wird in Koksfilter vorgereinigt, läuft von hier unter der Scheidewand h in der Pfeilrichtung in den Raum B, quillt durch den hier darin befindlichen Sand und fließt als geklärte Lauge über die Scheidewand i in den Raum C. Raum A ist bis oben an den Rand mit Koks gefüllt, Raum B dagegen nur bis zur Hälfte mit Sand. Je nach Benutzung des Filters ist der Koks und der Sand öfters mit klarem Wasser zu waschen. Bei starkem Gebrauch etwa 1 mal die Woche.

Nr. 1653. Ergebnist an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.

Karlsruhe, den 19. April 1917.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Nr. 4001/4. 17. MA.

Berlin, den 20. April 1917. (11)

Nr. 385. Kriegs-Kurbestimmungen. (A.V.M. Nr. 22.)

Vorbemerkungen.

(Auszug. Die Titel und Ziffern sind die des A.V.M. selbst.)

1. Verwundete und Kranke Seeresangehörige, die einer Badefur oder eines sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahrens bedürfen, können in die der Seeresverwaltung zur Verfügung stehenden und in nachstehender Übersicht aufgeführten Heilanstalten — Reserve- und Vereinslazarette, Militär- und Privatkuranstalten, Genesungsheime, Lungenheilstätten usw. — der Kurorte aufgenommen werden.
2. Anspruch auf unentgeltliche Gewährung von Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren haben
 - a) alle zum Feldheere gehörigen Militärpersonen und alle Personen, die sich beim Feldheer in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis befinden (A.S.D. Ziffer 459),
 - b) alle zur kostenfreien Aufnahme in die Lazarette berechtigten Angehörigen des Besatzungsheeres (vgl. F.S.D. Beil. 12),
 - c) Angehörige der Marine, der Schutztruppen, verbündeten Heere und der freiwilligen Krankenpflege nach Maßgabe der Ziff. 26 b und 27.
5. Die zahlreichen Kurorte, in denen die Seeresverwaltung Vorkehrungen zur Aufnahme von Seeresangehörigen getroffen hat, bieten für die meisten Krankheiten und Folgezustände von Verwundungen die beste Behandlungsmöglichkeit. Wer von den bereitgestellten Einrichtungen keinen Gebrauch macht, hat keinen Anspruch auf Kostenerstattung für eigenmächtig gewählte Kuren. Unkenntnis dieser Bestimmungen kann als Grund für die Gewährung einer Kostenbeihilfe aus Billigkeitsrücksichten nicht mehr anerkannt werden.

Jeder kurbedürftige Offizier und Beamte ist durch den ihn beratenden Militärarzt hierauf ausdrücklich hinzu weisen.

9. Das Sanitätsamt prüft den Antrag und entscheidet darnachdem es bei dem für die gewählte Heilanstalt zuständigen, Sanitätsamt — in dringlichen Fällen durch Draht oder Fernsprecher — festgestellt hat, ob der Kurbedürftige Aufnahme finden kann. Bei Drahtanfragen sind Name, Dienstgrad und Krankheit anzugeben. Sofern aus der Krankheitsbezeichnung die Entstehung des Leidens nicht unzweifelhaft hervorgeht, ist ihr zutreffendenfalls das Wort „Feldzugsleiden“ beizufügen. Die Angabe „Feldzugsteilnehmer“ allein genügt nicht. Bei Lungenkranken mit offener Tuberkulose ist dies ausdrücklich zu bemerken.
18. Die Kurdauer bestimmt der leitende Arzt der betreffenden Heilanstalt
 - a) bei gewöhnlichen Kuren bis zu 1½ Monaten,
 - b) bei Kuren in Lungenheilanstalten und Lazarettabteilungen für Lungenkranke bis zu 3 Monaten.

Soweit es geboten erscheint, für einzelne Heilanstalten einen kürzeren Zeitraum festzusetzen, geschieht dies durch das Sanitätsamt.
19. Eine Kurverlängerung, die nur bei und für die Dauer dringender Notwendigkeit in Frage kommt, ist nach dem in Beilage II gegebenen Muster von dem leitenden Arzt der Heilanstalt, zutreffendenfalls durch das Reservelazarett, dem die Anstalt angegliedert ist, rechtzeitig bei dem Sanitätsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Heilanstalt liegt. Dem Antrage sind das militärärztliche Zeugnis, auf Grund dessen die Kur bewilligt worden ist, und eine kurze Begründung des Kurarztes beizufügen.

Aus der Vorlage muß Art und Gesamtdauer der bisherigen Behandlung hervorgehen.

Das Sanitätsamt nimmt Stellung zu dem Antrag und versieht ihn mit Prüfungsvermerk.
20. Die Kurverlängerung genehmigt
 - a) das Sanitätsamt bei gewöhnlichen Kuren bis zur Gesamtdauer von 3 Monaten, bei Kuren in Lungenheilstätten oder Lazarettabteilungen für Lungenkranke bis zur Gesamtdauer von 4 Monaten,
 - b) darüber hinaus das Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung.
27. Freiwillige Krankenpflege.
 - a) Anspruch auf unentgeltliche Gewährung von Kuren und sonstigen außergewöhnlichen Heilverfahren im Sinne dieser Bestimmungen haben alle auf dem Kriegsschauplatz und in armierten Festungen zur Verwendung kommenden Personen der freiwilligen Krankenpflege (D. fr. K. Ziffer 143).

b) Den gleichen Anspruch wie zu a hat das im Heimatgebiet in Seeresanitätsanstalten zur Verwendung kommende Personal der freiwilligen Krankenpflege, soweit es der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegt und auf Grund des Erlasses vom 5. November 1915 — Nr. 7639/9. 15. MA — durch Gewährleistung der Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen von dieser Verpflichtung befreit worden ist (etatmäßige Krankenpfleger, Krankenträger, Vollschwestern und in Vollschwesternstellen tätige Hilfschwestern).

c) Den ohne Entgelt tätigen und der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht nicht unterliegenden Personen der freiwilligen Krankenpflege können, soweit sie in Seeresanitätsanstalten beschäftigt sind, die gleichen Vergünstigungen wie zu a nur bei nachgewiesener Bedürftigkeit, oder wenn ihre Erkrankung mit dem Dienst in ursächlichem Zusammenhang steht, gewährt werden.

Für die Vorlage und Behandlung der Kuranträge usw. zu a bis c gelten unter Aufhebung des Erlasses vom 10. Januar 1917 — Nr. 2045/1. 17. MA — sinngemäß diese Vorbemerkungen mit der Maßgabe, daß im Etappengebiet — vgl. insbesondere Ziffer 14 a — an die Stelle des Feldtruppenteils und des Truppenarztes der betreffende Delegierte des Kriegsschauplatzes und der zuständige militärärztliche Vorgesetzte treten, und im Heimatgebiet der Territorialdelegierte die Stelle des Ersatztruppenteils — vgl. insbesondere Ziffer 8 und 14 b — einnimmt.

29. Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz — Abteilung 9, Bäder- und Anstaltsfürsorge, Berlin W 66, Leipziger Straße 3 — verfügt in Sommerfrischen usw. Deutschlands über volle Freistellen für aktive, nur eines Erholungsurlaubs, also keiner eigentlichen Kur und keiner ärztlichen Behandlung oder Beaufsichtigung bedürftige Mannschaften. Vgl. N.B.W. 1916 S. 506 Nr. 816.

30. Je nach Bedarf erscheinen Nachträge zu diesen Kriegs-Kurbestimmungen. Deckblätter zu den N.B. werden nicht ausgegeben.

31. Diese Kriegs-Kurbestimmungen sind allen Heilanstalten, allen Heeresbehörden und Truppenteilen, allen Militärärzten (Sanitäts-offizieren, Unterärzten, Landsturmpflichtigen Ärzten und vertraglich verpflichteten Zivilärzten), allen Kurärzten und allen Ärzten der freiwilligen Krankenpflege bekanntzugeben und dauernd zugänglich zu machen, und zwar sowohl im Operations- und Etappengebiete (einschl. Generalgouvernements usw.) wie im Heimatgebiete.

2. Übersicht über Kurorte für gewöhnliche Kuren.

(Die Zahlen in () unter den Ortsnamen bedeuten die Höhenmeter über dem Meere.)

Nr.	a. Ort	Plätze für Personen des		a. Heilmittel
	b. Heilanstalt	Offi- zier- standes	Mann- schafts- standes	b. Heilanzeigen
1	2	3	4	5

XIV. Armeekorps.

113	a. Baden-Baden (150 m)			a. Kochsalzhalt. Thermalquelle m. Lithium- gehalt zu Trink-, Bade- u. Inhalations- kuren. Medicomechan. Heilverfahren.
	b. 1. Reservelazarett	135	1360	b. Rheumat. Erkrankungen. Folgen von Verletzungen. Neuralgien.
	2. Vereinslazarett (darunter: Sana- torium Ebers)	15	125	
		(15)	—	
114	a. Badentweiler (450 m)			a. Thermalbäder, Zanderanstalt, Trink- kuren.
	b. Reservelazarett	—	450	b. Herz- und Gefäßerkrankungen.
115	a. Donaueschingen (700 m)			a. Solbäder.
	b. Vereinslazarett „Villa Dollé“	—	8	b. Aufenthalt für erholungsbedürf- tige Schwestern.
116	a. Heidelberg			a. } Alle Krankheit, ausgenomm. chirurg-
	b. Offizierlazarett	110	—	b. } gische und Geschlechtskrankheiten
117	a. Herrenalb (400 m)			a. Luftkuren.
	b. Vereinslazarett	25	120	b. Leichtfranke, Erholungsbedürftige.
118	a. Randern (500 m)			a. Luftkuren
	b. Genesungsheim	—	12	b. Aufenthalt für erholungsbedürf- tige Schwestern.
119	a. Rockenau (N. G. St. Eberbach)			a. —
	b. Sanatorium Haus Rockenau	25	—	b. Nervenranke, insbesondere Alkohol- und Morphinum-Entziehungs- kuren.
120	a. Triberg (730 m)			a. Luftkuren.
	b. Vereinslazarett	—	140	b. Ohne besondere Heilanzeigen.

3. Übersicht über Lungenheilstätten und Lazarettabteilungen für Lungenfranke.

Die Zahlen in () unter den Ortsnamen bedeuten die Höhenmeter über dem Meere.

Nr.	a. Ort b. Heilanstalt	Plätze für Personen des Offi- Mann- zier- schafts- standes	
		3	4
1	2		
XIV. Armeekorps.			
262	a. Badenweiler (450 m)		
	b. 1. Offizierlazarett Haus Waldeck	24	—
	2. Reservelazarettabteilung (Lungenfranke Schwestern)	—	25
263	a. Friedrichsheim b. Müllheim (840 m, N. E. St. Badenweiler)		
	b. Reservelazarettabteilung	—	200
264	a. Nordrach (350 m, N. E. St. Zell a. S.)		
	b. Sanatorium (Lungenfranke Offiziere)	14	—
265	a. Oberweiler (400 m)		
	b. Friedrichs-Hilda-Genesungsheim	—	94

4. Übersicht über Kurereleichterungen in Deutschland.

318. Baden-Baden (s. auch Nr. 113). Dr. F. Dengler in Baden-Baden hat für genesende Offiziere mit Magen- und Darmbeschwerden 3 Freiplätze zur Verfügung gestellt.
327. Dürenheim (705 m ü. M.) Im Jugenderholungsheim des Majors Rohlemann steht für Kinder von Offizieren und höheren Beamten 1 Freistelle, Kurdauer je 4 Wochen, in der Zeit vom 15. September bis 1. Juni zur Verfügung. Erste ärztliche Untersuchung frei. Anträge sind an das genannte Heim unmittelbar zu richten.

Abschrift.

Medizinal-Abteilung.
Nr. 6146/2. 17 MA.

Berlin W, den 23. März 1917. (12)
Leipzigerstr. 5.

Versorgungsansprüche des Heimatpersonals
der freiw. Krankenpflege.

Zur Behebung von Zweifeln wird in Ergänzung der Ziffer 3 der Verfügung vom 10. November 1916 — Nr. 5703/10. 16 MA. — bemerkt:

Bei dem Heimatpersonal der freiwilligen Krankenpflege kommt „eine gesetzliche Regelung etwaiger Versorgungsansprüche“ nicht in Frage. Die ärztliche Behandlung erkrankten Personals würde daher den ergangenen Bestimmungen entsprechend „bis zur Genesung“ dauern. Dies ist dahin aufzufassen, daß erkrankte Personen des Heimatpersonals erst dann aus der freiwilligen Krankenpflege zu entlassen sind, wenn die militärische Behandlung zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, und der Gesundheitszustand des Erkrankten nach dem Urteile des Vorgesetzten die Entlassung gestattet.

Erkrankte Personen, bei denen sich die Aussichtslosigkeit jeder weiteren ärztlichen Behandlung herausstellt (z. B. bei Lungentuberkulosen), sind nach Entlassung aus der freiwilligen Krankenpflege — sofern ihrer weiteren Fürsorge Schwierigkeiten entgegenstehen — der für ihre Unterhaltung in Betracht kommenden bürgerlichen Verwaltungsbehörde zu überweisen.

Die Verpflichtung der Heeresverwaltung, den nach § 169 R.V.D. von der Krankenversicherung befreiten Personen „Krankenhilfe“ in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen zu gewähren, wird durch die Entlassung nicht berührt.

J. M.: gez. Niehues.

Stellvertretender Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.
M. 7710.

Berlin NW 7, den 26. März 1917.
Reichstag.

Abdruck hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege zur Kenntnisnahme.

J. B.: gez. Perthes.

Abstrift.

(13)

Stellv. Mil.-Insp. der
freiw. Krankenpflege
Nr. M. 8372.

Berlin NW, den 4. April 1917.
Reichstag.
Schwestern-Versorgung im Heimatgebiet.

Das Königliche Kriegsministerium hat auf einem entsprechenden Antrag meinerseits folgende Verfügung erlassen:

Medizinal-Abteilung
Nr. 4211/3. 17. MA.

Berlin W 66, den 23. März 1917.
Leipzigerstr. 5.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Ernährung des weiblichen Pflegepersonals der freiw. Krankenpflege in den Reserve-lazaretten und Festungslazaretten häufig zu wünschen übrig lasse und für ihren schweren Dienst unzureichend sei. Die Abteilung nimmt deshalb Veranlassung, erneut auf strenge Beachtung der Erlasse vom 7. 9. 1908 Nr. 1539, 8. 08. M. A., vom 8. 11. 09 Nr. 2114, 9. 09. M. A. und vom 9. 12. 14. Nr. 4368, 10. 14. M. A. hinzuweisen. Wie bereits in Beilage 18 F.S.D. Ziffer 3e möglichste Berücksichtigung der Verhältnisse der Schwestern und angemessene Zugaben aus der

außergewöhnlichen Beföstigung vorgeschrieben sind, ist eine den Zeitverhältnissen entsprechende Beföstigung durch die oben angeführten Erlasse erneut vorgeschrieben und einzeln erörtert. Die Aufwendungen für Beföstigung des weiblichen Pflegepersonals der freiw. Krankenpflege dürfen die für das männliche Pflegepersonal verauszgabten Kosten in angemessenem Umfange übersteigen.

Soweit es zur ausreichenden Beföstigung des weiblichen Pflegepersonals erforderlich ist, kann diesem Brot in gleicher Menge wie dem männlichen Pflegepersonal verabreicht werden.

Zur Vermeidung von Doppelbezügen ist dafür zu sorgen, daß das im Lazarett beföstigte weibliche Pflegepersonal die von den Gemeinden ausgegebenen Lebensmittelfkarten nicht beziehen bzw. beim Beginn der Beföstigung den Gemeinden zurückgibt.

J. A.: gez. Ferber.

An den Herren Reservelazarettdelegierten, an die Herren Territorialdelegierten, das Generalkomitee und die Ritterorden.

J. B.: gez. Perthes.

Weitere Erlasse sind bereits in den Mitteilungen

Nr. 1/2	1916	S. 10,
Nr. 8	"	" 185,
Nr. 10	"	" 247.

Abchrift.

Berlin W 66, den 9. Dezember 1914. (14)
Leipzigerstr. 5.

Medizinal-Abteilung
Nr. 4368/10. 14. MA.

Beföstigung des weiblichen Pflegepersonals
der freiw. Krankenpflege in staatl. Lazaretten
im Heimatgebiet.

Die Erfahrung der Kriegsmomente und die hier eingegangenen Anträge haben erwiesen, daß das weibliche Pflegepersonal der freiwilligen Krankenpflege in staatlichen Lazaretten, soweit ihm freie Beföstigung gewährt wird, ebenso verpflegt werden muß, wie das weibliche Friedenspflegepersonal (Beilage 18 F.S.D.).

Die Gründe, die zu einer abwechslungsreicheren Beföstigung für letzteres im Frieden führten — Verfügungen vom 7. 9. 08. Nr. 1539/8. 08. M.A. und vom 8. 11. 09. Nr. 2114/9. 09. M.A. — treffen in gleicher Weise auf die im Kriege in den staatlichen Lazaretten beschäftigten weiblichen Pflegekräfte der freiwilligen Krankenpflege zu. Es findet sich deshalb nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Personen der Verfügung vom 8. 11. 09. Nr. 2114/9. 09. M.A. entsprechend behandelt werden. Bemerkt wird jedoch, daß die Gewährung der Beföstigung in Geld nur in ganz besonderen Ausnahmefällen stattfinden darf. Die Genehmigung hierzu erteilt die stellv. Intendantur im Einvernehmen mit dem Sanitätsamt. Letzteres gilt während des Kriegszustandes auch hinsichtlich des weiblichen Pflegepersonals, das bereits im Frieden verpflichtet war (Armeeschwestern usw.). Sofern die Entschädigung in Geld ausnahmsweise gewährt wird, ist sie nach dem aus

den Selbstkosten zu ermittelnden Durchschnitts-Erfahrungssätze für die Tageskost bis zur Höhe von 1.50 M. zu bewilligen.

An der Höhe der Entschädigungssätze für das bereits im Frieden tätige Pflegepersonal wird hierdurch nichts geändert.

Beilage 18. F.S.D. Ziffer 3e lautet:

Die Beköstigung erfolgt in der Regel aus der Lazarettküche nach der 3. Beköstigungsform mit angemessener Zugabe aus der außer-gewöhnlichen Beköstigung und unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Genossenschaften. Bei Epidemien usw. kann unter den gleichen Bedingungen, wie für Lazarettgehilfen und Krankenträger, auch den Pflegerinnen eine besondere Zulage zur Beköstigung gewährt werden und zwar in Gestalt einer Portion Braten und Wein.

gez. Paalzo w.

Stellv. Militär-Juzp. der
freiwilligen Krankenpflege.

Berlin, 12. Dezember 1914.
Reichstag.

Abschrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege zur Kenntnis.

J. B.: gez. v. Perthes.

Nr. 3044.

Ergebenst an den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, 3. Hb. des Vorsitzenden, Karlsruhe, den 19. Dezember 1914.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen Krankenpflege f. d. Großh. Baden.
gez. Bodmann.

Stellv. Mil.-Juzp. der
freiwilligen Krankenpflege.
Nr. M 9634.15.

Berlin, den 1. Juni 1915. (15)
Marschgebühnisse für Personal freiwilliger
Krankenpflege.

Das Königl. Kriegsministerium hat über die dem Personal der freiwilligen Krankenpflege zustehenden Marschgebühnisse nachfolgenden Erlaß unter dem 26. Mai d. J. (Nr. 2162/5.15.B4) im Armeeverord.-Bl. vom 29. Mai S. 242 veröffentlicht:

„Zu den Personen, die nach § 41² der Marschgebühnisvorschrift im Krieg Anspruch auf Marschgebühnisse haben, tritt das im Etappen-gebiet verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege. Die Zahlung dieser Gebühnisse für den Hinmarsch zum Aufstellungsort darf jedoch erst erfolgen, nachdem der Territorialdelegierte das Personal für das Etappen-gebiet verpflichtet und ihm das mit Unterschrift, Stempelung und Nummerbezeichnung versehene Verwendungsbuch ausgehändigt hat.

Bezüglich der Höhe der Marschgebühnisse bei der Entlassung vom Aufstellungsort zum Wohnort sind die Zuführer den Portepceunter-offizieren, die Zugführer-Stellvertreter, Sektionsführer und Krankenpflegerinnen den sonstigen Unteroffizieren und die Krankenpfleger, Krankenträger, Kaufleute, Schreiber, Diener, Köche und Köchinnen den Mannschaften gleich zu rechnen.“
(gez. Unterschrift.)

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz 3. Hbn. des Vorsitzenden.

An die Herren Territorialdelegierten und Korpsbezirksdelegierten der freiwilligen Krankenpflege.

Karlsruhe, den 10. Juni 1915.

Der Territorialdelegierte
der freiwilligen Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Glückwunsch!

(16)

Hoflieferant Otto-Heidelberg ein altbewährtes Mitglied des Männerhilfsvereins, seit 1870/71 beim Roten Kreuz konnte dieser Tage seine 25jährige Dienstzeit als treubeforgter Schatzmeister des Männerhilfsvereins feiern.

Die Glückwünsche und den Dank vom Heidelberger Bezirksausschuß vom Roten Kreuz und seiner Zweige schließt sich der Landesverein in voller Anerkennung an.

Der Vorsitzende.

Karlsruhe, 4. Mai 1917. (17)

Militärisches Verbot gegen das „Hamstern“. Der Stellvertretende Kommandierende General des 14. Armeekorps hat eine am 5 Mai in Kraft tretende Verfügung über den Erwerb von Lebensmitteln auf dem Lande erlassen. In der Verfügung wird ausgeführt, daß in der letzten Zeit der Ankauf von Lebensmitteln auf dem Lande durch Händler wie Verbraucher Umfang und Formen angenommen hat, welche die gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung in Frage stellen. Deshalb ordnet der Kommandierende General an, daß Lebensmittel, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, insbesondere Getreide, Mehl, Brot, Graupen, Gröhe, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Fleisch (auch Schinken und Wurstwaren) Speck, Milch, Butter, Eier der Erzeuger an nicht ortsangehörige Personen nur abgeben darf, wenn sie ihm eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Zulassungsbescheinigung der für den Erzeugungsort zuständigen Behörde (Bezirksamt) vorweisen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Fabrikpflegerinnen.

(18)

Von dem Badischen Frauenverein wurde auf Anregung des Kriegsammtes ein Lehrgang für Fabrikpflegerinnen in Karlsruhe veranstaltet, an welchem elf Damen mit gutem Erfolg teilgenommen haben. Der Unterricht bezog sich insbesondere auf Armenpflege, soziale Versicherung, Vormundchaftswesen und Erziehung, Fürsorge für Kriegerfamilien und Heimatdank, Wohnungspflege, Gesundheitswesen, gewerbliche Schutzvorschriften und praktische Anleitung für die Pflegetätigkeit, Einrichtungen des Badischen Frauenvereins, Säuglingspflege, Vorführung der Kochkiste. Außer diesen Vorträgen fanden noch Besuche der verschiedenen hiesigen Anstalten der Wohltätigkeit und sozialen Fürsorge, sowie von Fabriken und der Gartenstadt statt. Die Fabrikpflegerinnen stehen nunmehr der Kriegsamtstelle zur Verfügung und es wäre sehr erwünscht, wenn sie bald ihre Tätigkeit beginnen könnten, die sich auf das persönliche Wohl der Arbeiterinnen, Familien- und Wohnungsverhältnisse, Säuglingsfürsorge und Kindererziehung und ähnliches erstrecken soll.

Stellv. Mil.-Zusp. der
freiwilligen Krankenpflege.
Nr. 24002. M.

Berlin, den 5. März 1917. (19)
NW. 7, Reichstag.

Zuständigkeit Kriegsbeschädigtenfürsorge
Personal freiwilliger Krankenpflege.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Vertretung der in den deutschen Bundesstaaten wirkenden Organisationen der amtlichen bürgerlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge, veröffentlicht in der Nr. 8 (Januar-Heft) seiner Zeitschrift „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ die Leitfäden über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen. Es geht daraus hervor, daß der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge bzw. die ihm angeschlossenen Hauptfürsorgeorganisationen des ganzen Reichs das Personal der freiwilligen Krankenpflege den anderen Kriegsteilnehmern in vollem Umfange gleichstellen. Vorkommendenfalls können also die überall in Deutschland eingerichteten örtlichen Fürsorgestellen oder Fürsorgeausschüsse für Kriegsbeschädigte, auf die durch Plakate in den Lazaretten und auf den Bahnhöfen hingewiesen ist, auch von dem Personal der freiwilligen Krankenpflege in Anspruch genommen werden. In den in Frage stehenden Teilen der erwähnten Leitfäden heißt es folgendermaßen :

„Kriegsbeschädigte sind alle diejenigen, welche als Kriegsteilnehmer eine Kriegsbeschädigung erlitten haben.

a. Als Kriegsteilnehmer (vgl. auch den Allerhöchsten Erlaß betreffend Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsdienstjahre, vom 7. Dezember 1915) gelten :

aa. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppe in den Schutzgebieten, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege und ähnlicher Dienste, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,

bb. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege und ähnlicher Dienste, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziff. aa) sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

b. Den Kriegsteilnehmern können die Hauptfürsorgeorganisationen gleichstellen :

die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, einschließlich des Personals der freiwilligen Krankenpflege

und ähnlicher Dienste, die nicht oder noch nicht Kriegsteilnehmer im Sinne der Ziff. a sind, aber im Seeresdienst nach Mobilmachung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben."

Die Herren Territorialdelegierten ersuche ich ergebenst um Bekanntgabe an die nachgeordneten Delegierten und das Personal.

Es ist wesentlich, daß das kriegsbeschädigte Stappenpersonal der freiwilligen Krankenpflege, männliches wie weibliches, bei der Rückmeldung oder Entlassung eingehend über die Kriegsbeschädigtenfürsorge belehrt und namentlich über die für sie in Betracht kommenden örtlichen Fürsorggestellen unterrichtet wird.

Nach der Ziff. 1 b kann die Kriegsbeschädigtenfürsorge auch dem Heimatpersonal, welches im Dienste der freiwilligen Krankenpflege sich eine gesundheitliche Schädigung zugezogen hat, zuteil werden.

Demgemäß ist auch dieses Personal bei Vorliegen dieser Voraussetzung ebenso wie das Stappenpersonal zu belehren, jedoch mit dem Hinweis, daß eine Verpflichtung der Fürsorge für das Heimatpersonal bisher nicht besteht.

Weiteres aufklärendes Material wird demnächst noch mitgeteilt.

Satzfeld.

An die Herren Territorialdelegierten der freiw. Krankenpflege, das Zentralkomitee und der Ritterorden.

Anm. des Landesver. Die Rundschreiben des bad. Landesauschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge „Die Zuständigkeit der Zweigstellen etc.“, „Der Personenkreis der Kriegsbeschädigten“ siehe Mittlgn. 1916 Nr. 11/12 S. 300 u. 302.

Nr. 1353.

Kriegsbeschädigtenfürsorge betr.

Im Anschluß übersende ich einen Abdruck des Schreibens des stellvertretenden Militärinspektors der freiw. Krankenpflege vom 5. März 1917 Nr. N 5684 sowie einen Abdruck des Rundschreibens des Badischen Landesauschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge vom 23. Oktober 1916 Nr. 7434 zur gefl. Kenntnissnahme.

Karlsruhe, den 17. Februar 1917.

Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.
Bodman.

An den Bad. Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.

Gr. Hauptquartier, den 2. März 1917. (20)

Z.-Nr. 2953/17.

Versorgung der Truppenteile mit Mineralwasser und Leifestoff.

Nachdem der Zufluß an Liebesgaben erheblich nachgelassen hat und die Stärken der Depottruppe entsprechend wesentlich herabgesetzt worden sind, muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß mit den noch verbliebenen Kräften diejenigen Zweige der Liebesgabenversorgung gefördert werden, zu deren Weiterentwicklung noch Bedürfnis und Möglichkeit bestehen. In Betracht kommen in erster Linie die Versorgung

der Truppenteile und Sanitätsanstalten mit Mineralwasser und Lesestoff.

Ich bitte daher, durch Verbindung mit den Abnahmestellen und den zuständigen militärischen Dienststellen rechtzeitig für die Durchführung der Mineralwasserversorgung während der Sommermonate Vorsorge zu tragen.

Ebenso bitte ich, der Versorgung mit gutem Lesestoff besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Derselbe ist bei den Abnahmestellen bzw. unmittelbar bei dem Gesamtauschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten (Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude) anzufordern. Ich stelle dabei anheim, nicht nur ausgewählte Büchereien an die Truppenteile und Sanitätsanstalten abzugeben, sondern auch, wie es sich namentlich in einzelnen Etappen des Ostens bewährt hat, in Verbindung mit dem Liebesgabendepot am Etappenhauptort eine Lesehalle und eine Leihbibliothek einzurichten, durch die einzelne Bücher an Offiziere und Mannschaften des Etappenhauptortes und besonders zusammengestellte kleine Büchereien leihweise an Formationen ausgegeben werden. Auf diese Weise kann ein Teil des Lesestoffes einer wesentlich größeren Anzahl von Personen zugute kommen.

Kaiserl. Kommissar und Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege.
gez. Fürst von Saxfeld.

An die Herren Etappenbelegierten usw.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisknahme und Bekanntgabe an die Euer Durchlaucht unterstellten Herren Etappenbelegierten.
gez. Fürst von Saxfeld.

An den Herrn Generalbelegierten Ost, Oberbefehlshaber Ost.

Abschrift dem Herrn stellvertretenden Militärinspekteur der freiw. Krankenpflege, Berlin, Reichstagshaus, zur gefl. Kenntnisknahme.

Ich möchte es für zweckmäßig erachten, sowohl die Abnahmestellen wie das Zentralkomitee und das Zentraldepot entsprechend zu verständigigen.
gez. Fürst von Saxfeld.

Nr. M. 5927/17. Abdruck hiervon den Herren Territorialbelegierten, Zentralkomitee und Zentraldepot für Liebesgaben, zur Kenntnisknahme ergebenst übersandt. Ich bitte auch die Herren Delegierten der Abnahmestellen hiervon verständigen zu wollen.

Berlin, den 5. März 1917. Stellv. Mil.-Insp. der freiw. Krankenpflege.

Nr. 1272. An den Bad. Landesver. vom Roten Kreuz z. Hdn. des Vorsitzenden.
Karlsruhe, den 20. März 1917.

Der Territorialbelegierte
der freiw. Krankenpflege f. d. Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 28. März 1917. (21)

Nr. 1412.

Benutzung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiw. Krankenpflege während des Krieges.

An die Herren Reservelazarettbelegierten.

Zm Anschluß übersende ich einen Abdruck der Nr. 30 des Nachrichtenblattes der Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen vom 20. März 1917 unter Hinweis auf die auf S. 238 ff.

abgedruckten Bestimmungen über die Benützung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiw. Krankenpflege während des Krieges. Wegen Ausstellung der Freifahrtscheine (Ziff. 1 der Bestimmungen der Generaldirektion) verweise ich auf mein Rundschreiben vom 25. März 1915 Nr. 973, wegen Erteilung von Militärfahrtscheinen (Ziff. 2 der Bestimmungen) auf mein Rundschreiben vom 16. Sept. 1916 Nr. 3032. Endlich mache ich darauf aufmerksam, daß zur Ausstellung von Ausweisen behufs Erlangung der in § 12 C VII der Eisenbahnverkehrsordnung vorgesehenen Fahrpreisermäßigung während des Krieges auch die Reservelazarettdelegierten zuständig sind.

**Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege für das Großherzogtum Baden.**

Auszug aus dem Nachrichtenblatt der Großh. Generaldirektion
der bad. Staatseisenbahnen Nr. 30.

Karlsruhe, den 20. März 1917. (22)
Fahrtscheine u. für weibl. Pflegepersonal.

Abänderung und Ergänzung zu Mittlgn. 1916, Nr. 11/12
Ausstellung von Fahrtscheinen.

Das Personal der freiw. Krankenpflege der Reservelazarette erhält, soweit es sich in Vollschwesternstellungen befindet und von der Militärverwaltung gelöhnt ist bei Urlaub zu Erholungsreisen Militärfahrtscheine, bei Urlaub aus persönlichen Gründen Militärfahrkarten; auf Mil.-Fahrtschein und Mil.-Fahrkarte wird 25 kg Freigepäck gewährt.

Das übrige Personal der freiw. Krankenpflege, also die nicht in Vollschwesternstellungen beschäftigten und nicht von der Militärverwaltung gelöhnten Pflegekräfte sowie das in Vereinslazaretten und Genesungsheimen beschäftigte Pflegepersonal erhält bei Urlaubstreifen zu Kur- und Erholungszwecken Fahrausweise zur Erlangung der halben Fahrt II. oder III. Klasse; bei Urlaub aus persönlichen Gründen steht dagegen diesem Personal keinerlei Fahrpreisermäßigung zu.

Für die Fahrausweise zur Erlangung der halben Fahrt darf der bekannte Vordruck*) verwendet werden, derselbe wird vom Vorstand des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz ausgestellt, kann aber auch von den zuständigen Ref.-Laz.-Delegierten ausgestellt werden.

Postverkehr mit Kriegsgefangenen
in deutschen Lagern.

An die Landes- und Provinzialvereine vom Roten Kreuz. (23)

Nach einer uns zugegangenen Mitteilung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums haben verschiedentlich Kriegsgefangene in deutschen Lagern Briefe an ihnen verwandte Angehörige des deutschen Heeres gerichtet, oder es sind Briefe für Kriegsgefangene an den Lagern angekommen, die von deutschen, mit ihnen verwandten Militärpersonen herrühren.

Die Heeresverwaltung erkennt ein Bedürfnis für einen Postverkehr von Heeresangehörigen in der Front sowohl wie im Inland mit

*) Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Landesvereins.

feindlichen Kriegsgefangenen in Deutschland nicht an. Auch der Postverkehr zwischen den Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung sowie den in Deutschland befindlichen feindlichen Ausländern hat zu einer schädlichen Nachrichtenvermittlung geführt und wird daher von jetzt ab nicht mehr zugelassen, ebenso jeglicher Postverkehr der Kriegsgefangenen untereinander, wie auch mit den Gefangenen, die in österreichisch-ungarischen Lagern sich befinden.

Sollten in einzelnen Fällen dringende geschäftliche Gründe oder eine Mahnung geschuldeter Beträge zu einem Meinungsaustrausch zwischen Kriegsgefangenen verschiedener Lager oder Arbeitsstellen Veranlassung geben, so können die Kommandanturen die Vermittlung übernehmen und ein rechtsverbindliches Anerkenntnis der Schuld herbeiführen.

Der Briefverkehr der Kriegsgefangenen mit ihren Schutzmachtvertretern und mit den in der Schweiz untergebrachten feindlichen Kriegsgefangenen wird hierdurch nicht berührt.

Auf Veranlassung des Königl. Kriegsministeriums ersuchen wir ergebenst, die in Betracht kommenden Stellen des dortigen Geschäftsbereichs hiervon in Kenntnis setzen zu wollen.

Berlin, den 24. April 1917.

Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz.

Abteilung für Gefangenenfürsorge.

gez. Dr. v. Studt.

Die Beobachtungsabteilungen des 14. Armeekorps. (24)

Von Stabsarzt **Wilmanns**, Sanitätsamt 14. Armeekorps.

Bereits bei den ersten Besichtigungen der Lazarette im September 1914 empfanden es die inneren Fachärzte als einen erheblichen Mangel der bestehenden Lazarettordnung, kein Lazarett zur Verfügung zu haben, in dem Kranke Aufnahme finden konnten, die einer längeren Beobachtung und wiederholter gründlicher Untersuchung mit allen wissenschaftlichen Hilfsmitteln bedurften. Auch die Truppenärzte hatten das gleiche Bedürfnis, zumal die Verhältnisse im Revier eine eingehende Beobachtung der Kranken recht erschwerten und mikroskopische Magen-, Darmuntersuchungen u.a., wenn nicht unmöglich, so doch mit großen Umständen verbunden waren. Endlich hatte die Untersuchung der in die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt eingewiesenen Kranken die alte Friedenserfahrung bestätigt, wonach ein erheblicher Bruchteil der Zugänge für eine Heilstättenkur nicht geeignet ist: einmal Kranke, die überhaupt nicht an Tuberkulose litten, weiter solche, die zwar Lungentuberkulose, aber nicht heilstättenbedürftig waren, und endlich solche, bei denen die Krankheit so weit vorgeschritten war, daß eine Besserung von einer Heilstättenkur nicht mehr erwartet werden konnte. Um die kostbaren Lagerstellen der Landesversicherungsanstalt für die heilstättenbedürftigen Tuberkulösen verfügbar zu halten, war demnach eine fachärztliche Sichtung aller Anwärter für Heilstättenkuren unumgänglich notwendig, denn nur auf diese Weise konnte die sichere Erkennung der Lungentuberkulösen, die strenge Scheidung in erholungs-

heilstätten- und pflegestättenbedürftige Kranke und die Einleitung einer sachgemäßen Behandlung erfolgen.

Die Heranziehung von bestehenden Einrichtungen für diese Aufgaben wurde als nicht zweckmäßig erkannt. Die Vereinslazarette in Universitäts-Kliniken und Krankenhäusern waren wohl in stande, in einzelnen schwierigen Fällen Klarheit zu verschaffen, jedoch nicht in der Lage, den zu erwartenden Ansturm an Kranken zu bewältigen. Auch mußte verlangt werden, daß der Leiter eines solchen Lazarets nicht nur wissenschaftlich erfahren wäre, sondern auch den militärärztlichen Anforderungen genüge. Dazu war aber eine gründliche Beschäftigung mit diesen Fragen und ein völliges Aufgehen in der Aufgabe erforderlich, wie sie nur dann gewährleistet werden konnte, wenn der Leiter seine ganze Kraft der Beobachtung der eingewiesenen Kranken widmete und nicht außerdem mit anderen Arbeiten belastet war.

Diese Erwägungen gaben den Anstoß zur Errichtung von Beobachtungs-lazaretten. Das erste wurde im Dezember 1914 eröffnet. Die Einrichtung bewährte sich, vermochte aber den wachsenden Anforderungen nicht entfernt zu genügen. Um ihnen gerecht zu werden, wurden bereits im Januar 1915 zwei weitere Beobachtungsabteilungen eröffnet. Im Laufe der Monate und Jahre wurden sie weiter vermehrt, so daß z. B. 7 im Armeekorps bestehen, die die Ansprüche zu befriedigen vermögen: in Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Badenweiler und Konstanz. Die Beobachtungsabteilungen nehmen — mit Ausnahme der in Badenweiler — auf:

1. Alle Kranken mit unklaren oder schwer zu beurteilenden inneren Leiden, sowie solche, die zu ihrer Erkennung der Anwendung besonderer Hilfsmittel bedürfen, z. B. längerer Beobachtung, der Röntgendurchleuchtung und -aufnahme, der chemischen oder mikroskopischen Untersuchung, der Prüfung der Leistungen, des Magendarmkanals usw.

2. Alle Kranken, bei denen die Entscheidung der Frage nach Dienstfähigkeit, Dienstbeschädigung, Erwerbsfähigkeit auf Schwierigkeiten stößt.

3. Alle Kranken, bei denen ein Mißverhältnis besteht zwischen subjektiven Beschwerden und objektivem Befund, d. h. also, alle der Übertreibung und Vortäuschung Verdächtigen.

4. Alle Lungentuberkulösen und der Lungentuberkuloße Verdächtigen.

Die Beobachtungsabteilung Badenweiler bildet unter der Leitung eines fachärztlichen Beirates für Tuberkuloße den Mittelpunkt der gesamten Lazarette für erholungs-, heil- und pflegestättenbedürftige Lungenkranke, die um Badenweiler gelagert sind. Sie nimmt lediglich Tuberkuloße und der Tuberkuloße Verdächtigen auf.

Diese Beobachtungsabteilungen dienen ausschließlich der Beobachtung und Untersuchung, nicht der Behandlung der Kranken. Den B.-A. Baden-Baden und Konstanz sind jedoch innere Lazarette angegliedert.

Sämtliche B.-A. mit Ausnahme der beiden in den Badeorten Baden-Baden und Badenweiler, die mangels geeigneter Baulichkeiten in Gasthöfen untergebracht werden mußten — sind in großen Schulen und Lehrerfeminaren eingerichtet worden, in denen neben großen Sälen zur Unterbringung von Kranken und Laboratorien auch hinreichend kleinere Zimmer zur ärztlichen Untersuchung verfügbar sind.

Die Zahl der Lagerstellen schwankt zwischen 75—220. Da die Kranken nicht behandelt, sondern nur kurze Zeit beobachtet werden sollen, ist die Zahl der Ärzte viel wichtiger als die Zahl der Lagerstellen. Je mehr Ärzte, um so schneller wird gearbeitet; je mehr Lagerstellen bei gleicher Ärztezahl, um so langsamer erfolgt der Durchfluß der Kranken durch das Lazarett. Am besten haben sich die Beobachtungsabteilungen mit etwa 150 Lagerstellen bewährt.

Die leitenden Ärzte sowohl wie die Abteilungsärzte sind sämtlich Fachärzte für innere Medizin. Jedem Abteilungsarzt untersteht eine Abteilung des Lazarettes, die nicht mehr als 30—50 Lagerstellen umfassen sollte. Die Kranken werden nach Möglichkeit je nach ihrem Leiden besonderen Lungen-, Magen-, Darm-, Herz-, usw.-Abteilungen zugeteilt und ihre Führung dem Ärzte übertragen, der auf diesem Gebiete die meiste Erfahrung besitzt. Jede Beobachtungsabteilung hat ihren Röntgenfacharzt.

Die Mehrzahl der an den Beobachtungsabteilungen tätigen Ärzte ist im Felde gewesen und hat aus eigener Anschauung die Ansprüche kennen gelernt, die an den Soldaten gestellt werden dürfen und müssen. Von Zeit zu Zeit finden Zusammenkünfte der Leiter der Beobachtungsabteilungen im Sanitätsamt statt, wobei Anschauungen und Erfahrungen ausgetauscht und Richtlinien in der Begutachtung der einzelnen Krankheitsgruppen aufgestellt werden. Auf diese Weise gelang es, auch denjenigen Ärzten, die nicht über eigene Felderfahrungen verfügen, die erforderliche Sicherheit in der militärischen Beurteilung zu verschaffen und eine gleichmäßige Arbeit der Beobachtungslazarette zu erreichen.

Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Beobachtungsabteilungen entsprechen allen klinischen Anforderungen. Sie sind sämtlich mit Laboratorien und besonders auch vollständigen und ausgezeichneten Röntgeneinrichtungen ausgerüstet. Jedem Arzte steht ein eigenes Untersuchungszimmer mit Schreibmaschine und Kurzschreiber zur Verfügung. Für gemeinsame ärztliche Besprechungen ist ein größerer Raum vorgesehen. Die große Menge der Schreibarbeiten machte die Einrichtung eines mit hinreichenden Schreibkräften besetzten ärztlichen Bureaus erforderlich.

Dem Leiter der Beobachtungsabteilung wird von den Abteilungsärzten jeder Kranke vor seiner Entlassung vorgestellt. Das Gutachten wird auf Grund gemeinsamer Untersuchung und Besprechung abgegeben. Die Ärzte der Beobachtungsabteilungen stehen mit den fachärztlichen Beiräten für Chirurgie, Ohrenheilkunde, Nervenheilkunde usw. in Fühlung und ziehen sie in fraglichen Fällen zu Rate.

Jeder Beobachtungsabteilung ist ein Bezirk zugewiesen, aus dessen Lazaretten und Garnisonen ihr die beobachtungsbedürftigen Kranken eingeliefert werden. Die Leiter der Beobachtungsabteilungen sind gleichzeitig fachärztliche Beiräte des Sanitätsamtes und bereisen von Zeit zu Zeit die Lazarette ihres Bezirkes. Die Vorschläge der Fachärzte betr. militärischer Verwendbarkeit, Behandlungs- und Beobachtungsbedürftigkeit der untersuchten Lazarettkranken werden dem Sanitätsamt zugesandt, das die Kranken entsprechend den Ausführungen des fachärztlichen Beirats den Lazaretten und Beobachtungsabteilungen überweist. Die einzelnen Beobachtungsabteilungen stehen in

enger Fühlung zueinander, so daß bei jeweiliger Überlastung einer Beobachtungsabteilung ihr eine andere einen Teil der Arbeit abnehmen kann und Störungen vermieden werden.

Der Zufluß in die B.-A. erfolgt demnach in erster Linie unmittelbar aus anderen Lazaretten und aus den Truppen; weiterhin auf Grund der Berichte der Fachärzte über ihre Untersuchungen in den Lazaretten und der frischen Zugänge aus dem Felde. Außerdem hat das Sanitätsamt zeitweilige Musterungen gewisser Krankheitsgruppen angeordnet, die erfahrungsgemäß gründlicher fachärztlicher Untersuchung bedürfen, wenn anders sie nicht monatelang in den Lazaretten zurückgehalten werden sollen, z. B. der sog. Rheumatismuskranken. Diese Untersuchungen sollen auch auf Herzranke und andere ausgedehnt werden. Ferner erfolgt ein starker Zustrom in die Beobachtungsabteilungen gelegentlich der Musterungen von Genesungskompagnien, D.-U.-Leuten, Rekruten usw. Endlich weist ihnen das Sanitätsamt unmittelbar Fälle zu, z. B. Kranke zur Entscheidung ihrer Vadekurbedürftigkeit, solche auf Grund der Meldungen über die Zweimonatsfälle, ebenso die Versorgungsabteilung Rentenempfänger zur Nachuntersuchung. Auch die Mehrzahl der kommissarischen Gutachten wird den Beobachtungsabteilungen übertragen.

Der Abfluß aus den Beobachtungsabteilungen erfolgt, soweit es sich um behandlungsbedürftige Kranke handelt, in die für sie bestimmten Sonderlazarette (innere Lazarette, Rheumatismuslazarette, Nervenlazarette, Lungen-erholungs-, Heil- und Pflegetischen usw.), soweit die Beobachteten lediglich erholungsbedürftig sind, auf bestimmte Frist in ländliche Vereinslazarette. Nicht behandlungsbedürftige Kriegsunbrauchbare werden ebenso wie die Dienstfähigen zur Truppe entlassen. Sämtliche D.-U.-Zeugnisse, auch über die von der Truppe Eingewiesenen, werden in der Beobachtungsabteilung angefertigt. Den Dienstfähigen wird in verschlossenem Umschlage ein kurzer, alles Wesentliche enthaltender Befundschein mitgegeben. Handelt es sich um Mannschaften, die der Vortäuschung von Beschwerden überführt wurden (wiederholtes grundloses Krankmelden, Vortäuschen von Fieber usw.), so wird der Truppenarzt darauf hingewiesen, daß weiteren Krankmeldungen nicht stattzugeben sei, falls nicht ein klarer, neuer Befund erhoben wird. Fälle von hartnäckiger Vortäuschung von Krankheiten sind dem Sanitätsamt zu melden, das Weiteres veranlaßt.

Der Truppenarzt ist an den Befundschein der Beobachtungsabteilung gebunden. Weicht seine Anschauung über den Mann von der des Befundscheinens ab, so legt er sie schriftlich dem Sanitätsamt zur Entscheidung vor.

Bei dauernd voller Besetzung der Arztstellen beträgt die monatliche Leistung der 7 Beobachtungsabteilungen im Armeekorps mindestens 1200 Fälle, im Jahre etwa 15 000 Fälle. Die Zahl wird jedoch nicht erreicht, da das Musterungsgeschäft und die Vereisungen der Lazarette einen Teil der Ärzte dauernd in Anspruch nehmen. Immerhin beläuft sich die Gesamttheit der bis Dezember 1916 in den Beobachtungsabteilungen eingehend untersuchten und begutachteten Fälle auf mehr als 26 000.

Sinen Einblick in die Wirksamkeit der Beobachtungsabteilungen geben folgende Zahlen der Beobachtungsabteilung Heidelberg:

1. Aus der Beobachtungsabteilung wurden vom 10. Dezember 1914 bis 15. Dezember 1916 entlassen:

zur Truppe als kriegsverwendungsfähig	1555 Fälle
" " " garnisonverwendungsfähig	608 "
" " " arbeitsverwendungsfähig	524 "
" " " kriegsunbrauchbar	714 "
in Behandlungslazarette wurden verlegt	673 "
in Heilstätten wurden verlegt	292 "
in Genesungsheime wurden verlegt	93 "
gestorben sind	10 "

zusammen 4469 Fälle.

2. Die militärische Verwendbarkeit von 1000 als tuberkulös oder der Tuberkulose verdächtig eingewiesenen Mannschaften wurden begutachtet:

kriegsverwendungsfähig	413 Mann = 41,3 Proz.
garnisonverwendungsfähig	102 " = 10,2 "
arbeitsverwendungsfähig	93 " = 9,3 "
kriegsunbrauchbar	279 " = 27,9 "
in Heilstätten und noch nicht begutachtet	113 " = 11,3 "
	1000 Mann.

3. Die klinische Beurteilung dieser Fälle war:

Als tuberkulös erkannt wurden	393 Mann = 39,3 Proz.
es litten an anderen Krankheiten	369 " = 36,9 "
gesund waren	238 " = 23,8 "
	1000 Mann.

4. Von den 393 als tuberkulös Erkannten waren 335 (85,3 Proz.) schon vor dem Kriegsdienst krank gewesen; 58 (14,7 Proz.) hatten sich das Leiden im Felde geholt; 158 (40,5 Proz.) konnten ohne besondere Behandlung entlassen werden; 168 (42,5 Proz.) wurden einer Heilstättenkur unterworfen; 67 (17 Proz.) wurden als nicht mehr besserungsfähig in Pflegestätten überführt.

Die militärische Verwendbarkeit dieser 393 Tuberkulösen wurde begutachtet:

kriegsverwendungsfähig wurden	23 Mann = 5,8 Proz.
garnisonverwendungsfähig	32 " = 8,1 "
arbeitsverwendungsfähig	36 " = 9,2 "
dienstunbrauchbar	302 " = 76,2 "

(davon mit Vollrente: 2 = 10,7 Proz.).

5. Daß die Truppenärzte das fachärztliche Gutachten der Beobachtungsabteilung im allgemeinen anerkennen, lehren die weiteren Feststellungen über das Schicksal der Entlassenen:

Von der Truppe wurden anerkannt	1810 Mann
nicht anerkannt	147 "
zurzeit in Lazaretten	43 "

Der Erfolg der Beobachtungsabteilungen läßt sich kurz dahin zusammenfassen:

1. Sie gewährleisteten die größtmögliche Sicherheit in der wissenschaftlichen und militärischen Beurteilung aller unklaren Fälle.

2. Sie setzen das Sanitätsamt in den Stand, die in den neuzeitlich eingerichteten Heilstätten für Tuberkulöse verfügbaren Liegestellen sachgemäß auszunutzen und die Versorgung der Lungenkranken schnell und zweckmäßig durchzuführen.

3. Sie bewirken eine außerordentliche Abkürzung der Lazarettbehandlung und arbeiten der Verschleppung von Erkrankungen in kleinen Lazaretten aufs kräftigste entgegen.

4. Dadurch bekämpfen sie aufs wirksamste den Lazarettbummel und die Drückebergerei.

5. Sie übten einen sehr erziehlischen Einfluß auf die Lazarett- und Truppenärzte aus.

Diese Erfolge konnten naturgemäß nur gezeitigt werden von fachärztlich und militärisch gründlich erfahrenen Ärzten; denn die Wirksamkeit der Beobachtungsabteilungen steht und fällt mit der Ausbildung und dem Eifer der an ihnen angestellten Ärzte. Das XIV. Armeekorps hat die Einrichtungen dieser Lazarette unter allergrößten Schwierigkeiten durchgeführt und nur nach langem Suchen gelang es, die geeigneten Kräfte für sie zu gewinnen. Die Errichtung ähnlicher Beobachtungsabteilungen in anderen Armeekorps wird davon abhängen, ob die erforderlichen Fachärzte dafür gefunden und verfügbar gemacht werden können.

Anmerkung: Auf die günstigen Ergebnisse bei den tuberkulös Verdächtigen wird besonders hingewiesen. Als Sonderbeilage gedruckt, auf Ansuchen übersandt.

Abchrift.

(25)

Kriegsministerium.
Nr. 10578/2. 17. MA.

Berlin W 66, den 7. März 1917.
Leipzigerstr. 5.

Dank f. die Truppenfürsorge mit
Liebesgaben.

Die hier vorliegenden Berichte über die Versorgung des Feldheeres und der Marine mit Weihnachtsliebesgaben geben ein anschauliches Bild der umfangreichen Arbeit, die in Ausführung der Bestimmungen der kriegsministeriellen Verfügung vom 15. 9. 16. Nr. 6401. 8. 16. MA. zu bewältigen war. Mit besonderer Befriedigung kann den Berichten entnommen werden, daß trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und trotz der gegen Weihnachten 1915 wesentlich größeren Anzahl zu versorgender Formationen dank der Opferwilligkeit der Bevölkerung und aller beteiligten Kreise es möglich war, sämtliche Truppen und Formationen, soweit nicht durch die zeitige Kriegslage geschaffene Umstände hindernd in den Weg traten, rechtzeitig mit Weihnachtsliebesgaben zu versorgen.

Die zahlreichen den absendenden Stellen aus dem Felde zugegangenen Dankschreiben lassen erkennen, daß der Zweck, der mit dieser schönen, wenn auch mühevollen Arbeit verbunden war, erreicht wurde,

indem unseren Tapferen gezeigt wurde, daß die Heimat in unendlicher Dankbarkeit und Treue ihrer gedenkt.

Allen, die opfer- und arbeitsfreudig zum Gelingen beigetragen haben, spricht das Kriegsministerium verbindlichsten Dank aus. Es wird anheimgestellt, diesen Dank in geeignet erscheinender Form allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

J. A.: gez. Niehues.

An den Herrn stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege.

Stellv. Militär-Inspekteur
der freiw. Krankenpflege.

Berlin NW 7, den 12. März 1917.
Reichstag.

Nr. M. 6428.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten der freiwilligen Krankenpflege, Zentralkomitee und Zentraldepot für Liebesgaben zur gefälligen Kenntnisnahme ergehenst übersandt.

Ich bitte auch den Herren Delegierten der Abnahmestellen hiervon Kenntnis zu geben.

J. B. (gez.: Unterschrift.)

Nr. 1346.

Ergehenst an den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hd. des Vorsitzenden, hier, mit dem Ersuchen, den Bezirks- und Ortsausschüssen den Dank übermitteln zu wollen.

Karlsruhe, den 28. März 1917.

Der Territorialdelegierte der freiw. Krankenpflege
für das Großherzogtum Baden.

J. B. (gez.: Unterschrift.)

Ausstellung von Verwendungsbüchern für das weibl. Pflegepersonal in Reservelazaretten. (26)

Nr. 59545.

Beiseid auf Anfrage von Erz. Marschall.

Der dortige Vorschlag läßt sich mit Ziffer 3 nicht begründen. Ziffer 6 gibt nämlich die Punkte genau an, bei denen der nächste vorgesezte Delegierte ein Verwendungsbuch selbst ausfertigen kann.

Das Hinzufügen des Wortes „Ersatz“ auf den Umschlag kennzeichnet die Sache als eine „Aushilfe“.

Das Verwendungsbuch hat nur Gültigkeit, wenn es vom „Territorialdelegierten“ ausgestellt ist. Beim Abbestellen auf die Etappe wurden verschiedene Verwendungsbücher davon betroffen.

Sämtliches Personal auch im Heimatgebiet ist durch den Territorialdelegierten einzuweisen.

Die Zentralstelle des Landesvereins ist vom Territorialdelegierten als Vermittlungsstelle beauftragt und hat auch die ausgestellten Bücher in einer laufenden Nummer zu führen.

Die vorschriftsmäßige richtige Ausstellung der Verwendungsbücher hat namentlich auch einen Wert bei der Abkommandierung in andere Korpsbereiche oder Zusammenarbeiten und endlich bei Kriegsgefangenschaft.

Die Angelegenheit im ganzen ist durch die Einführungsbestimmungen des Verwendungsbuches ganz genau geregelt. Ein Antrag auf Veränderung der Bestimmung im Verwendungsbuch ist ganz ausfichtslos, jeder andere von dort immer wertgeschätzte Vorschlag auf Verminderung des Schreibwerks wird aber jederzeit hier volle Zustimmung finden.

Badischer Landesverein vom Roten Kreuz.
Der Vorsitzende.

Monats-Sitzung des Gesamtvorstandes mit Orts-Ausschuß-Beirat (27)

am 21. April 1917 im Sitzungs-Saal des Rote-Kreuz-Hauses,
Stefanienstraße 74.

Bericht.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 45 Min.

Punkt 1 der Tagesordnung: Monatliche Zuwendungen der Ortsausschüsse.
Depot-Rundschreiben 13. 2.1917.

In Vertretung des erkrankten Geh. Rat Beck führt

Konjunkt Bielefeld aus: Durch ein an die Ortsausschüsse hinausgegangenes Rundschreiben sind die Anwesenden über die finanziellen Verhältnisse des Landesvereins Ende vorigen Jahres unterrichtet. In den beiden ersten Monaten haben sich die Verhältnisse durch Hinzutreten des Ergebnisses aus einer Sammlung etwas gebessert. Der Kassenabschluß auf 1. März ergibt eine Einnahme von 2¼ Millionen Mark und eine Ausgabe von 3¼ Millionen Mark. Der Ortsausschuß Karlsruhe hat eine Einnahme von 1 176 000 M. aufzuweisen, der eine Ausgabe von 570 000 M. gegenübersteht, so daß dem Landesverein 606 000 M. überwiesen werden konnten und nur 13 000 M. ungedeckt bleiben. Dieses Ergebnis wird wieder verschlechtert durch eine große Anzahl in den ersten Tagen des April eingegangener Rechnungen, so daß heute mit einem Fehlbetrag von etwa rund 70 000 M. gerechnet werden muß. Von 55 Orts- und Bezirksausschüssen sind ständige Beiträge zugesagt worden, 62 Orts- und Bezirksausschüsse stehen noch aus.

Das stete Wachsen der notwendigen Ausgaben erfordert neue Mittel. Es sind daher neue Sammlungen geplant, die geeignet sind, dem Landesverein bedeutendere Mittel zuzuführen. Die nunmehr abgeschlossene Sammlung für Soldaten- und Marineheime hat ein Ergebnis von rund 230 000 M. gezeitigt, wovon dem Landesverein die Hälfte verbleibt. Zurzeit ist wieder eine Papiersammlung im Gange. Diese Papiersammlung ist durch Rundschreiben an die Orts- und Bezirksausschüsse im ganzen Land angeregt worden und es

ist erwünscht, daß, wie im Vorjahre, eine große Anzahl der Orts- und Bezirksausschüsse die Ergebnisse der Sammlung dem Landesverein zuführen. Der Preis für Altpapier ist von 8 M. auf 11 M. und für Altkapier auf 12½ M. für je 100 kg erhöht worden. Es ist zu empfehlen, an verschiedene Zentralbehörden mit der Bitte um Überlassung des abgängigen Papiermaterials heranzutreten. Je 200 Zentner des gesammelten Papiers sind in einen Waggon zu laden und an die noch aufzugebende Firma zum Versand zu bringen.

Erz. Jagemann: Es ist in Heidelberg bis jetzt unmöglich gewesen, die erforderlichen Fuhrwerke zu erhalten. Vielleicht ist es durch Vermittlung des Landesvereins möglich, von einer militärischen Stelle Gespanne und Wagen zu bekommen.

Konsul Bielefeld jagt Vermittlung zu, die um so mehr zu dem gewünschten Ergebnis führen dürfte, als auch für die Karlsruher Papier-sammlung die Fuhrwerke, die Fuhrleute und ein Teil der Begleitmannschaften durch die Militärverwaltung zur Verfügung gestellt wurden, die als eine Art Gegenleistung hierfür das gesammelte Zeitungspapier zum Stopfen von Strohfäden erhält.

Erz. Jagemann, Heidelberg: Eine größere Einnahme könnte sich der Landesverein auch durch einen die gesamte Tätigkeit des Roten Kreuzes darstellenden Film sichern, der den Weg durch alle größeren Städte Badens nehmen müßte.

Konsul Bielefeld: Es ist dieser Frage durch Fühlungnahme mit einer bedeutenden Filmfabrik bereits näher getreten worden. Über das Ergebnis der Verhandlungen wird Bericht erstattet werden.

Erz. von Bodman: Ein Herantreten an Zentralbehörden wegen Erhalt des abgängigen Papiermaterials ist nicht angängig, da die Behörden feste Verträge zur anderweitigen Abgabe verpflichtet sind.

Punkt 2 der Tagesordnung: Badischer Opfertag 9. 7. 1917.

Konsul Bielefeld: Zur Schaffung weiterer Mittel ist ferner ein Badischer Opfertag geplant, in der Art des im Vorjahre abgehaltenen. Hierfür wird der 9. Juli — Großherzogs Geburtstag — in Vorschlag gebracht. Die Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit ist noch einzuholen. Der 9. Juli ist auch gewählt worden, um der voraussichtlich für den 1. und 2. August von Berlin geplanten Sammlung zuvorzukommen. Es wird vorgeschlagen, an zwei Tagen auf den Straßen und in den Häusern zu sammeln, vielleicht unter Verkauf von Postkarten oder Abzeichen. Ferner soll versucht werden, von einzelnen Spendern größere Beträge zu erhalten. Darüber hinauszufragen, ist mit Rücksicht auf die Ermüdung des Publikums nicht zu empfehlen.

Erz. von Marshall, Freiburg: Die Veranstaltung dieses Opfertags auf Großherzogs Geburtstag muß lebhaft begrüßt werden. Jedoch ist es

dringend wünschenswert, daß den Organisationen des Roten Kreuzes ein Anteil — die Hälfte — an dem Ergebnis dieses Opfertags belassen wird, zur Deckung der eigenen örtlichen Anforderungen, da die starke Inanspruchnahme der Orts- und Bezirksausschüsse von Berlin und Karlsruhe aus zu Sammelzwecken, Sammlungen in eigenem Interesse unmöglich machen. Es ist anzunehmen, daß sich die einzelnen Ergebnisse dadurch wesentlich erhöhen. Die Ausgestaltung des Opfertags sollte zweckmäßig den einzelnen Organisationen überlassen werden, da auf örtliche Eigentümlichkeiten Rücksichten zu nehmen sind. Ferner wird um eine größere Kürze der Aufrufe und um eine frühzeitigere Übersendung derselben gebeten.

O.-Bürgermeister **H a b e r m e h l**, Pforzheim, stimmt den Ausführungen von Erz. Marschall bei und schlägt vor, den örtlichen Organisationen ein Drittel der Ergebnisse zu belassen und dem Landesverein zwei Drittel zuzuführen.

O.-Amtmann **E d h a r d**, Mannheim: In Mannheim besteht den vielfachen Sammlungen des Roten Kreuzes gegenüber eine gewisse Gereiztheit, weshalb ein besonderes Erträgnis auch vom Opfertag nicht zu erwarten ist. Durch die Ungenauigkeit der Aufrufe und die nicht scharf genug betonte Trennung zwischen Landesverein und Ortsauschuß ist vielfach die Meinung verbreitet, das Ergebnis solcher Sammlungen komme der Stadt Karlsruhe zugut. Das ist ein weiteres Hindernis, ein einigermaßen günstiges Erträgnis zu erzielen. Ferner besitzt Mannheim eine große Konkurrentin: Die Zentralstelle für Kriegsfürsorge, das Lieblingskind der Stadt Mannheim, eine zur Entlastung von Steuern dienende, die weitgehendste Förderung aller Behörden findende Organisation. Trotzdem soll versucht werden, am Opfertag ein günstiges Ergebnis zu erzielen, dagegen wird eine Beteiligung an einer von Berlin ausgehenden Sammlung am 1. und 2. August auf das entschiedenste abgelehnt.

Bechluß: Die Teilung zu ein Drittel und zwei Drittel wird angenommen und den einzelnen Organisationen die Ausgestaltung des Opfertags überlassen.

Punkt 3 der Tagesordnung: II-Boot-Spende.

Konsul **V i e l e f e l d**: Um eine II-Boot-Spende in die Wege zu leiten, hat sich ein Ausschuß gebildet, an dessen Spitze der Reichskanzler steht. Das Präsidium ist ungefähr das des Reichstags. Staatsminister Freiherr von Dusch hat sich an die Spitze des Ausschusses für Baden gestellt und hat beim Landesverein angefragt, ob er bereit ist, sich anzuschließen und die Ausführung der Sammlung für Baden zu übernehmen. Der Landesverein hat zugesagt, um auf alle Fälle die Ausdehnung der Sammeltätigkeit in der Hand zu behalten und eine den Zwecken der Landesverein-Sammlungen entsprechende Einheitlichkeit zu ermöglichen. Unter den von Berlin zahlreich vorgeschlagenen Sammeltätigkeiten ist die des Opfertags vom 1. bis 3. Juni gewählt worden.

Erz. **v o n J a g e m a n n**, Heidelberg: Da zwischen dem Sammeltag für die II-Boot-Spende und dem Opfertag an Großherzogs Geburtstag nur eine geringe Spanne Zeit liegt, wird es zweckmäßig sein, den Tagen vom 1. bis

3. Juni dadurch ein anderes Gepräge zu geben, daß keine Haus- und Straßen-sammlung veranstaltet wird, sondern lediglich Sammelstellen errichtet werden, die die Gaben annehmen, zu deren Abgabe das Publitum durch Aufrufe aufgefordert wird. Dadurch bleiben die größere Gestaltung des Sammelwesens und die größeren Ergebnisse dem Badischen Opfertag vorbehalten.

Erz. von Bodman: Die Sammeltätigkeit in einem so engen Rahmen am Jahrestag der Schlacht von Stagerraf dürfte dem Volksempfinden nicht entsprechen.

D.-Bürgermeister Gugelmeier, Lörrach: Es wird sich auch bei dieser Sammlung empfehlen, den örtlichen Organisationen bei der Ausgestaltung des Tages freie Hand zu lassen.

D.-Amtmann Echarb, Mannheim: Es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, an den Straßenecken Sammelbüchsen und Sammlerinnen aufzustellen. Dadurch bekommt das Straßenbild ein regeres Aussehen, ohne daß die Sammlerinnen lästig fallen.

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

Punkt 4 der Tagesordnung: Urlauberheime.

D.-Bürgermeister Gugelmeier, Lörrach: In einer früheren Sitzung ist den Grenzorten die Rückerstattung der besonderen durch die Unterbringung der in der Schweiz wohnenden Urlauber und deren Angehörigen entstehenden Kosten zu zwei Drittel zugesagt worden. Diese Zusage wurde bis heute noch nicht eingelöst. Es muß daher dringend darum gebeten werden, daß die Verhandlungen nicht länger in der Schwebe bleiben, sondern abgeschlossen und die Kosten zu zwei Drittel zurückvergütet werden. Der Ortsausschuß Lörrach hat noch 41 000 M. zu fordern. Durch das Fehlen dieses Betrages ist es Lörrach unmöglich, sich anderen immer dringlicher werdenden Aufgaben, wie die Unterstützung der völlig brachliegenden Textilindustrie zuzuwenden.

Konful Bielefeld: Der Landesverein hat seinerzeit zugesagt, aus eigenen Mitteln ein Drittel des Aufwandes der Grenzorte für Urlauberheime zu tragen. Er hat dafür bis jetzt rund 131 000 M. ausgegeben. Es liegt eine Eingabe des Ortsausschusses Donaueschingen vor um Zuwendung eines größeren Zuschusses für diesen Zweck. Auch Donaueschingen soll wie den anderen Grenzorten ein Drittel des Aufwandes vom Landesverein zurückvergütet werden.

Unterm 28. März ist von Geh. Rat Bed zur Erlangung der bisherigen Ausgaben für diesen Zweck und zur Übernahme der Unterbringung der Schweizer Urlauber durch das Reich durch Vermittlung des Territorialdelegierten an das Reichsamt des Innern eine ausführliche, dringlich gehaltene Eingabe gerichtet worden, deren Entscheidung noch aussteht.

Um Lörrach, wohin trotz der gegenteiligen kriegsministeriellen Verfügung immer noch eine große Anzahl Urlauber kommen, mehr als bisher zu entlasten, ist der Landesverein bereit, zukünftig pro Tag und Kopf von den Selbstkosten des Ortsausschusses im Betrage von 1,20 M. 80 Pf. zu übernehmen. Zur Regelung der Zuweisungen der Urlauber dürfte eine neue Besprechung

mit zwei Herren des Generalkommandos zweckmäßig sein. Redner bittet die Ortsauschüsse der Grenzorte, Material für eine solche Besprechung einzuschicken.

D.-Antmann Eckhard, Mannheim: Die Urlauber verirren sich auch nach Mannheim, nachdem ganz anständige Zuschüsse gegeben werden konnten. — Auch diese Aufgabe ist eine vaterländische. Sie ist ein Glied in einer Kette von Aufgaben, die nicht einem einzelnen Land, sondern dem ganzen Deutschen Reich obliegen. Wenn es auch möglich ist, die Mittel hierzu durch fortwährende Sammlungen aufzubringen, so wird doch das Rote Kreuz dadurch in Aufgaben hineingedrängt, die es von seinen ursprünglichen Aufgaben abziehen und seine Mittel festlegen. Auch die Fürsorge für die Gefangenen ist eine Aufgabe des Reiches. Der Landesverein sollte nicht nachlassen, diese Fragen den Stellen zuzuführen, wo sie hingehören, dann wird er auch frei werden für seine eigentlichen Aufgaben.

Der Vorsitzende bemerkt zur Frage der Staatsunterstützung:

Der freim. Krankenpflege und damit den Landesvereinen vom Roten Kreuz mit all ihren Zweigen fließen jetzt schon reichliche Staatsmittel zu.

Es sind dies Geldentschädigungen für die Unternehmer von Wirtschaftszweigen in Ref.-Laz. oder Vergütungen für Vereinslazarette jeweils auf die Belegstärken.

Die D. fr. R. Ziff. 110 und 116 gibt dazu die dienstliche Grundlage. Ebenso gibt es Entschädigung für planmäßige Unterhaltung von V.Ar.G.St. im Sinne militärischer Verpflegsstationen.

Desgleichen übernimmt die Militärverwaltung die Kosten für Löhnung, Verjorgung u. des nach dem Stappengebiet zahlreich abgestellten Personals der freim. Krankenpflege; die Kosten für Ausbildung und Bereitstellung tragen indessen die Landesvereine.

In allen diesen Fällen gründen sich die Staatszuschüsse auf ganz bestimmte durch Vorschrift geregelte Leistungen der freim. Krankenpflege in vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Militärverwaltung. Alle diese Dinge sind meistens schon im Frieden im Mobilmachungsplan vorgesehen und geregelt.

Das große Tätigkeitsgebiet aber, wie die Verjorgung der Truppen mit Liebesgaben, die Fürsorge für die Kriegsgefangenen und für die Kriegsbeschädigten, die Verjorgung der Truppen im Felde mit Lebensstoff und dergl., die Soldaten- und Urlauberheime ist erst aus dem Kriege selbst geboren.

Es ist dies das freie Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege, in dem die Unterstützung des ganzen Volkes aus Dankesgefühl gegen sein Heer wesentlich zum Ausdruck kommt. Auf diesem Gebiet sind keinerlei dienstliche Bestimmungen über gegenseitige Leistungen.

Die D. fr. R. erwähnt nur die „freiwilligen Gaben, jetzt für ihre Verwaltung „Delegierte“ mit „Abnahmestellen für freim. Gaben“ in jedem Korps-Bezirk ein und bewilligte die freie Bahnbesförderung nach den Sammel- und Bestimmungsorten.

Der Staat an und für sich begünstigt die Kriegswohlfahrtsfürsorge noch, indem er die Erlaubnis zu Aufrufen und Sammlungen in der Öffentlichkeit dem Roten Kreuz fast ausschließlich gestattet.

Irgendwelche sonstige dienstlichen Anhaltspunkte für staatliche Zuschüsse sind nirgends gegeben.

Es ist daher sehr zweifelhaft, ob auf Reichsmittel in dieser Beziehung irgend wie gerechnet werden kann, wie dies jetzt bei den beträchtlichen Ausgaben für die Urlauberheime im Lande erwünscht und sehr notwendig wäre. In Anbetracht der Höhe dieser letztgenannten Ausgaben wird man sich natürlich weiter darum bemühen.

Es muß hierbei mit größter Anerkennung und Dank unserer Städte an der Schweizer Grenze gedacht werden, die bei dieser umfangreichen und schwierigen Aufgabe in Unterstützung der Ortsauschüsse mitwirkten.

Die Zuschüsse, die die Gemeinden selbst gewährt haben, sind oft recht beträchtlich, wobei man sich aber daran erinnern darf, daß den Gemeinden auch für ihre Kriegshilfe Gaben selbst zufließen.

Diese Art von Ausgabe ist aber nicht eine alleinige Pflicht des Bad. Landesvereins, es haben nahezu alle Grenzmarken des Reichs in irgend einer Weise mit Auslandsdeutschen oder Kriegsflüchtlingen und dergl. zu tun gehabt. So z. B. war Berlin und die Mark Brandenburg von Tausenden von Flüchtlingen aus Ostpreußen Jahr und Tag geradezu überschwemmt.

Alle die Landesvereine haben daher mehr oder minder eine gleiche Last.

Das Rote Kreuz genießt aus der Treue, mit der es all diesen Verpflichtungen der Kriegstranckenpflege, wie der Kriegswohlfahrtspflege seit Kriegsausbruch nachkommt, einen guten Teil seiner Beliebtheit und seines eigenen Ansehens.

Durch die ehrenamtliche Führung seiner Geschäfte genießt es im besondern das Vertrauen und die Unterstützung der Öffentlichkeit.

Es ist ihm dadurch möglich, wie 1870/71 auch dieses Mal wieder der große Helfer und der Vermittler zwischen Volk und Heer für die freim. Liebestätigkeit zu sein.

Die Heeresverwaltung selbst kann immer nur auf allen Gebieten der Verwaltung das Nötige gewähren, was sie dienstlich zu verantworten hat.

Die freim. Krankenpflege aber kann dem Volksempfinden auf Hilfe und Unterstützung für das Heer und nach Wahl und Notwendigkeit vollkommen Ausdruck geben.

Der neueste vorerwähnte kaiserliche Erlaß auf den Bericht des kaiserl. Kommissars über die Tätigkeit der freim. Krankenpflege in den zwei ersten Kriegsjahren erwähnt ausdrücklich den Wert der Teilnahme der freim. Krankenpflege an der Kriegswohlfahrtspflege. Der kaiserliche Dank ist uns ein Wegweiser durch all die Schwierigkeiten, die wir mit der Liebesarbeit des Roten Kreuzes in dieser schweren, aber großen Zeit auf uns genommen haben.

Nach wie vor werden wir uns aber dieser Aufgaben annehmen, sollten wir auch keine besonderen staatlichen Zuschüsse erhalten. Die Tätigkeit hierfür sehen wir als ein Vorrecht an.

Die Öffentlichkeit, all unsere Gönner und Freunde, werden uns dabei nicht im Stich lassen. Die werbende Kraft des Roten Kreuzes wird nimmer ruhen noch rasten.

Punkt 5 der Tagesordnung: W. S. der Lazarette.

N.-Laz.-Delegierter Müller, Baden-Baden spricht über die fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten, die sich in Baden-Baden der wirtschaftlichen Selbstversorgung der Lazarette und der Bebauung des erworbenen Geländes entgegenstellen dadurch, daß trotz aller Bemühungen weder von der Militärverwaltung noch von den Lazaretten Arbeitskräfte zu erhalten sind. Ferner sind nirgends Saattartoffeln aufzutreiben. Auch die Fortführung der Schweinezüchterei ist durch die Kündigung des mit der Intendantur abgeschlossenen Spüllichtvertrags in Frage gestellt. Es ist bis jetzt auch noch nicht möglich gewesen, Gemüselieferungsverträge mit Gärtnereien abzuschließen, die erklären, zu den festgesetzten Höchstpreisen kein Gemüse liefern zu können. — Redner bittet den Landesverein, bei der Intendantur auf Rücknahme der Kündigung hinzuwirken.

Erz. von Jagemann, Heidelberg: Auch in Heidelberg sind Gemüselieferungsverträge aus denselben Gründen nicht zustande gekommen.

Erz. von Marschall, Freiburg: In Freiburg nimmt die Sache einen guten Fortgang. Es wird voraussichtlich so viel Gemüse erzielt werden, daß noch ein reichlicher Wintervorrat gebürt werden kann.

D.-Bürgermeister Hermann, Offenburg: Auch in Offenburg ist alles gut in die Wege geleitet. Die Versorgung der Lazarette mit Gemüse durch Anbau hat die Militärverwaltung in die Hand genommen, aber auch die Stadt hat große Flächen mit Gemüse angebaut, so daß reichlich vorgesorgt ist.

Der Vorsitzende sagt Herrn Müller aus Baden-Baden zu, eine Besprechung mit der Intendantur und dem Sanitätsamt zur Regelung der Baden-Badener Verhältnisse herbeizuführen.

Punkt 6 der Tagesordnung: Rechtsfähigkeit der M.-G.-V.

Der Vorsitzende: Kurz vor Ausbruch des Krieges war geplant, die Rechtsfähigkeit aller Männerhilfsvereine herbeizuführen. Der Krieg hat diese Absicht vereitelt. Im allgemeinen ist zu empfehlen, mit der Erwerbung der Rechtsfähigkeit bis nach Beendigung des Krieges zuzuwarten, macht aber etwa der Abschluß von Rechtsgeschäften die Erwerbung der Rechtsfähigkeit erforderlich, so kann diese durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt werden.

Med.-Rat Guttenberg, Freiburg, fragt an, ob es sich für einen bereits eingetragenen Verein empfiehlt, die Körperschaftsrechte zu erwerben.

Landgerichtsdirektor Dr. Dölter: Für einen eingetragenen Verein ist der Erwerb der Körperschaftsrechte nur erforderlich, wenn Grundstücke erworben

werden sollen, weil bei Besitz der Körperschaftsrechte die Herbeischaffung allerlei Nachteile in Wegfall kommt, die für nur eingetragene Vereine notwendig sind.

Punkt 7 der Tagesordnung: Personalfragen.

Der Vorsitzende: Bei der zuletzt vorgenommenen Musterung sind eine Anzahl Mannschaften des Roten Kreuzes f. v. ausgemustert worden. Für diese Leute ist eine weitere Zurückstellung vom Seeresdienst nicht möglich, sie müssen unbedingt abgegeben werden. Der erste durch das Kriegsamt erscheinende Aufruf zur freiwilligen Meldung Hilfsdienstpflichtiger hat den erwarteten Erfolg nicht gebracht. Von den gegenwärtig wieder erscheinenden Aufrufen wird ein besserer Erfolg erhofft.

Als Ergebnis einer längeren Besprechung über die Bedingungen des Hilfsdienstgesetzes, an der sich Erz. von Jagemann, Geh. Rat Arnzberger, O.-Amtmann Eckhard usw. beteiligen, wird vorgeschlagen, für die Orts- und Bezirksausschüsse Gesichtspunkte aufzustellen, die als Richtlinie für die Behandlung der Hilfsdienstpflichtigen-Frage dienen sollen. Vor allen Dingen ist darüber noch Klarheit zu schaffen, ob auch die für Alarm- und Transportzwecke herangezogenen Leute, die keine ganztägige Beschäftigung in der freiwilligen Krankenpflege, sondern nur eine Tätigkeit von Fall zu Fall aufzuweisen haben und die für die Aufrechterhaltung des Dienstes doch unentbehrlich sind, ihre Hilfsdienstpflicht mit dieser Tätigkeit erfüllen. Sollte eine Ablösung dieser Leute erfolgen müssen, so könnte der Alarm- und Transportdienst nur aufrecht erhalten werden, wenn die Militärverwaltung sich bereit erklärt, die erforderlichen Mannschaften auf Anforderung zu stellen.

Der Vorsitzende jagt Klärung dieser Frage zu.

Mit dem Hinweis auf die derzeitigen glanzvollen Leistungen unserer Truppen im Westen schließt der Vorsitzende die Sitzung 6 Uhr 25 Min.

Anwesenheitsliste

zur Gesamtvorstandssitzung vom 21. April 1917.

Dr. Alfelig, O.-Bürgermeister, Lahr; Armbruster, Direktor, Ettlingen; Arnzberger, Geh. Rat, *; Arnzberger, O.-Amtmann, Staufien; Dr. Asal, Geh. Rat, Schwetzingen; Bauer, Geh. Rat, Billingen; Baumann, Kaufmann; Bauer L., Gernsbach; Bielefeld, Konsul; von Bodman Erz., Territorialbelegierter; Bohl, Justizsekretär, Adolfszell; von Chelius Erz., Wirkl. Geh. Rat; Dölter, Landgerichtsdirektor; Dörrie, Geh. Rat, Lörrach; Eckhard, O.-Amtmann, Mannheim; Dr. Gugelmeier, Bürgermeister, Lörrach; Hepp, Hermann, O.-Bürgermeister, Offenburg; Herrschel, Bankier, Mannheim; Himmelheber, Konsul; von Jagemann Erz., Wirkl. Geh. Rat, Seidelberg; Dr. Jung, O.-Amtmann, Breisach; Dr. Kiefer, Geh. Rat, Bruchsal; Kopp, O.-Amtmann, Schönau; Limberger, Vorsitzender; Maier,

* Für Karlsruhe fehlt Ortsangabe.

Da eine Anzahl Herren erst nach Herumgehen der Anwesenheitsliste erschienen und vor Beendigung der Sitzung wieder gingen, ist die Liste nicht vollständig.

Professor; von Marschall Erz., Groß. Minister a. D., Freiburg; Meyer, Bankier, Baden-Baden; Müller, Fabrikant, Baden-Baden; Müller, Geh. Rat; Oppenheimer, Kaufmann, Bruchsal; Ott, Kassier; Pecher, Hoflieferant; Pellegrini, Bürgermeister, Triberg; Pfisterer, Ministerialdirektor; Dr. Popp, O.-Amtmann, Schönau; Prinz, Privatmann; Reiß, O.-Amtmann, Oberkirch; Roth, O.-Amtmann, Wolfach; Rupp, Reg.-Rat; Salzer, Geh. Rat; Schemenau, Bürgermeister, Bretten; Schleicher, Direktor, Billingen; Schmitt, O.-Amtmann, Eberbach; Dr. Stroebe, Privatmann; Dr. Torjun, O.-Amtmann, Waldshut; Weiß, Realschuldirektor, Waldshut; Wisler, Hauptlehrer, Kastatt.

Nr. 60828.

Karlsruhe, den 28. April 1917. (28)

Invalidenversicherung des freiw. Krankenpflegepersonals in Militär Lazaretten und ähnlichen Anstalten.

Wegen einer in der freiw. Kriegsfrankenpflege übernommenen an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung besteht keine Versicherungspflicht, sofern vor Übernahme dieser Beschäftigung eine die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit nicht ausgeübt wurde und auch nach Beendigung derselben voraussichtlich nicht ausgeübt wird.

Diese Bestimmung findet in der Regel nur Anwendung auf die Hilfschwestern, Kriegshilfschwestern und Helferinnen; verlangen diese jedoch die Leistung von Versicherungsbeiträgen, so ist dem Antrag zu entsprechen.

Diese Bestimmungen treten mit Rückwirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Auf Antrag der Beschäftigten werden die seither bezahlten Beiträge rückerstattet. Da diese durchweg vom Lazarett bezahlt wurden, kommen sie auch dessen Kasse zu.

Dabei machen wir darauf aufmerksam, daß in allen Fällen, in denen bereits 100 Beitragswochen bezahlt sind, die freiwillige Weiterversicherung unter allen Umständen zu empfehlen ist, deren Durchführung aus der anliegenden Belehrung II, die bei allen Bezirksämtern und Krankenkassen zu haben ist, ersichtlich ist.

Zur Krankenversicherung sind alle gegen Entgelt (wozu auch freie Kost und Wohnung gerechnet wird) beschäftigten Pflegerinnen nach wie vor anzumelden.

Wir ersuchen ergebenst, alle Beteiligten hiervon gefl. in Kenntnis zu setzen und das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Der Vorsitzende.

Anmerkung des Landesvereins: Die Belehrung II der Landesversicherungsanstalt ist den Ortsausschüssen und Lazaretten zugegangen und kann jederzeit hier wieder erhoben werden.

Aus der Welt der Kriegsverstümmelten.

(29)

Von Elisabeth Kircher.

Ettlingen: Ein heimliches Städtchen, am Berghang ausgebreitet, so hat's wohl mancher in Erinnerung, der in Friedenszeiten mit dem Dummelbähnele durch das Abtal fuhr. Jetzt hat eine schnaubende Motorbahn der Gegend viel von ihrer Anmut genommen, aber dafür setzt sie manch vornehmen Besucher in Ettlingen ab. Denn etwas erhöht über der Stadt liegt in luftiger Abgeschlossenheit, mit seinen grünen Läden und roten Dächern dem ländlichen Charakter angepaßt, die neugebaute Unteroffizierschule, das Kriegsheim der Amputierten Badens. Es ist ein Riesenwerk an Organisationskraft und tätiger Hilfsbereitschaft, das vom Sanitätsamt Karlsruhe zusammen mit der badischen „Kriegsfürsorge“ ins Leben gerufen wurde und das in dieser glücklichen Vereinigung, zu der selbst die Natur ihr Bestes hergab, eben nur im sonnigen „Ländle“ gedeihen konnte. Das für den Außenstehenden fast Verwirrende dieses Unternehmens liegt in seiner Vielseitigkeit. Es ist ein Krankenhaus, es ist aber auch eine Schulorganisation mit Berufsberatung und Stellenvermittlung, es ist vor allem eine „Fabrik“ künstlicher Glieder. Diese einzelnen selbständigen Abteilungen dem Ganzen unterzuordnen und die Arbeiten von Zivil und Militär sich ergänzend ineinander zu fügen, ist Aufgabe des Chefarztes, der hinter den Kulissen den gesamten Betrieb von 1000 Patienten und 200 Angestellten überschaut und lenkt.

Das Krankenhaus ist vom Sanitätsamt des 14. Armeekorps als neuzeitliches Speziallazarett orthopädischer Fälle eingerichtet. Eine chirurgisch-orthopädische Abteilung sucht teils durch mediko-mechanische Behandlung, teils operativ zur Kriegsverwendungsfähigkeit zu führen. Sorge der Verstümmeltenabteilung ist es, den Invaliden arbeitstauglich zu machen und bei Verlust des Gliedes brauchbaren Ersatz zu schaffen. Die Fabrik ist sozusagen der Mittelpunkt. Das Originelle, sogar das Einzigartige. Hier ist eine ideale Vereinigung einer technischen und ärztlichen Leitung, sie liegt in den Händen des Münchener Orthopädieprofessors v. Maeyer. Die Schulorganisation ist vom Ministerium des Innern finanziert und vom Landesgewerbeamt geleitet. Das Ministerium selbst besorgt durch einen örtlichen Delegierten das außerordentlich verwickelte Gefüge der Berufsberatung, Stellenvermittlung und die kaufmännische Leitung der Fürsorgewerkstätten.

Es ist merkwürdig und klingt fast paradox, daß im Brennpunkt des Lazarettlebens die tote Ersatzgliederabteilung steht. Im technischen Bureau ist die Luft mit Gedanken und Projekten durchsetzt, die als nach allen Seiten ausgetüftelte Verjuche zeichnerisch festgehalten werden. Wie der tote Punkt beweglich wird und wie sich das Komplizierte ohne viel Werteinbuße vereinfachen läßt. An der Wand hängen die Ersatzglieder, die das ihnen übertragene Leben weiter zu geben bestimmt sind. Aber ein fremder Mechanismus ist wie ein fremder Mensch. Es bedarf oft vieler Auseinandersetzungen, bis man sich zusammen einfühlt. So wird bei schwierigen Patienten geduldig ausprobiert, bis die Anpassung vorhanden ist. Und die Prothese selbst kann sich in diesen Wandlungen immer mehr vereinfachen.

Im Gegensatz zu dieser Gelehrtenarbeit, wie man sie fast bezeichnen kann, hält der Professor zweimal wöchentlich technische Sprechstunden



Anfertigung der Beheftsglieder unter Mitarbeit von Kriegsbeschädigten in den Lazarettwerkstätten.



Arzt und Werkmeister beim Verpassen der im Lazarett selbstgefertigten Beheftsglieder an die Kriegsbeschädigten.



Reservelazarett Ettlingen. Fachunterricht in Kunstgewerben.



Reservelazarett Ettlingen. Fachunterricht im Baugewerbe.

ab, bei der auch die anderen Ärzte anwesend sind, um über die von ihnen vorgeführten Patienten Bericht zu erstatten. Da defilieren die Einbeiner mit neu angemessener Prothese, zerschossene Füße werden vorgezeigt, Spitzfüße, die schlotternd herunterhängen, und blaurot angeschwollene, die mit orthopädischem Stiefel und Spitzfußbandage verbessert werden, da gibt es Wirbelsäuleverkrümmungen, wo der Oberkörper willenlos vornüberfällt und erit das Korsett dem Patienten Halt gibt. Gelähmte werden im Wagen hereingeschoben. Hier wird ein Gipsbett verordnet oder bis ins kleinste Detail die Art der Stützvorrichtung vorgeschrieben. Und immer Neue kommen. Doppelbeinamputierte im Selbstfahrer. Bei manchen ist der Stumpf ungünstig und verlangt Nachoperation, auch schlecht verwachsene Frakturen müssen oft aufgebrochen werden. Dann kommt die Reihe an die Wünsche, die viel Kopfzerbrechen machen. Ein Seher, dessen Kopf schlaff herunterhängt, muß beim Abheben den steifen Vorderarm in wagrechter Lage halten können. Ein Landwirt mit verstümmelten Händen will Behelfe zum Schubkarrenführen und Schaufeln. Ein Doppelarmamputierter verlangt, daß in seine Schreibvorrichtung verschiedene Größen von Bleistiften hereinzustecken sind. Ein Armamputierter fragt um Rat wegen einer eventuellen Sauerbruch-Operation, da ihm die willkürlich zu bewegende Hand als Architekt von Nutzen scheint. Dann werden die Einarmprothesen ausgeführt. Der eine wünscht das neue bewegliche Ellenbogengelenk zum Feilen, der andere will seine Hülse aus Leder, dem nächsten ist das Leder zu heiß, und er wünscht Blech, und so geht es weiter und weiter. Und wenn man glaubt fertig zu sein, so erscheinen die Rentenempfänger von auswärts, die zwischen zwei Zügen oft die unmöglichsten Ansprüche stellen. Da bietet sich mancher Anlaß zur Heiterkeit. So behauptet einer, mit seiner allerdings nicht schweren Prothese nichts anfangen zu können. Und bei jedem neuen Glied, das man zeigt, ist der Refrain: „Es ist ja doch nichts damit anzufangen. Er verlangt ein Arm, wie ihn nach seiner Beschreibung kaum ein Normaler besitzt, und da man erwartungsvoll fragt, stellt sich heraus, daß er Nachwächter im Bezirk Heidelberg ist. Man kann nicht umhin, sich seine Gedanken über das Heidelberger Nachtleben zu machen.

Ist der letzte Patient gegangen, so werden die Aufträge weitergegeben, und die Bestellscheine fliegen vom Gipskeller in den Bandagistenraum oder zu den Feinmechanikern und Holzschnitzern. Und nun kommt die Prothese in Arbeit. Die Maschinen dröhnen, die Räder surren, die Luft ist mit feinen Metallstäubchen durchsetzt, und hundert Hände fügen in feiner Mosaikarbeit Teil auf Teil zusammen, bis solch ein Glied vollendet ist. Schwierige Konstruktionen werden vom Professor selber überwacht und angegeben. Am meisten Bedarf ist durchschnittlich an Beinen, von denen gegen 40 Vern- und 15 Kunstbeine monatlich fertiggestellt werden. An Armen beträgt die monatliche Lieferung etwa 20 Stück. Dazu noch einmal die Hälfte orthopädische Apparate, Ansahstöße und Reparaturen.

In der Wartezeit, bis die Prothese hergestellt ist, und während des Einarbeitens damit wird der Patient körperlich, geistig und beruflich ausgebildet. Auf den großen Lazarettuhren steht der Zeiger auf 8 Uhr. Mit dem Glockenschlag strömt's, hüpf't's, itolpert's in Scharen aus den Mannschafthäusern. Beim Appell wird abkommandiert. Rechts die „Beiner“ zur Gehschule, gerade-

aus die „Armer“ zum Turnen, die Landwirte zum Wegumbauen, wer Visittag hat, ins Haus zurück, und der Rest in Schulen und Werkstätten. Wie ein gestörter Ameisenhaufen schwärmt's auseinander. Eine runde Sonne schaut behaglich in den Hof, und hinter den Lazarettmauern winken die Berge. Und arbeitsfreudig und hoffnungsvoll beginnt der Invalide sein Tagewerk. In der Gehschule marschieren die „Beiner“, einer hinter dem andern; kaum merkt man die Prothese. Durch die Beweglichkeit im Knie und die Möglichkeit des Hebens und Senkens der Fußspitze wird der Gang selbst bei Doppelamputierten allmählich sicher. Schleppt einer einmal den Fuß etwas nach oder schlägt er gar einen Bogen nach außen, so wird der kleine Fehler vom assistierenden Arzt korrigiert, gewöhnlich ist die Prothese zu kurz oder der Stumpf wird zu fest umspannt. Nach dem Dauerlauf kommt der Hindernislauf, der mit seinen steilen Treppen und Unebenheiten mehr Übung erfordert. Zum Schluß gibt irgend ein Unternehmender noch einen Tanzversuch oder einen Gyraabeinschwung drein.

Im anschließenden Medico wird ohne Prothese geübt. Während die eine Abteilung das kranke Glied geduldig in den Geißlapparat steckt oder Fuß- und Armgelenk wie das Pendel einer Uhr hin und her bewegt, werden die Gedanken abgelenkt durch den Turnkurs der Amputierten. Hier ist viel Anlaß zur Erhaltung von den tolpatschigen Versuchen einiger Neulinge bis zur Geschicklichkeit, die fast an Akrobatik grenzt. Wenn die Einarmer am Ring hängen und mit dem straff angespannten Körper Schwebübungen machen und die Einbeiner am Sprungbrett mit lautem Knall abstoßen und wie Federn oft bis zu 150 cm übers Seil schnellen, dann existiert der Begriff Krüppel tatsächlich nicht mehr.

Vom Turnen kommt man mit Gallo über den Hof zurück. Da wächst der Lebensmut ein gewaltiges Stück. Man merkt, daß man eben doch noch ein feiner Kerl ist, und verachtet die gesunden Kameraden ordentlich, die so was nur mit zwei Beinen fertig kriegen. In den Schulen wächst man langsam in den Ernst des Lebens hinein und mancher denkt wohl an das Sprüchlein: „Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr“, wenn er sich auf seine alten Tage noch mit Bruchrechnungen abplagen muß. Aber die Kunst des Lehrers versteht das Langweilige anregend zu machen. Zweck der Schulbildung ist, auszugleichen und für das Verlorene nach anderer Richtung Ersatz zu schaffen. So wird z. B. Handwerkern, die als Schwerarbeiter nicht mehr in Betracht kommen, die Möglichkeit geboten, ihre Meisterprüfung zu machen. Dazu ist ein systematischer Elementarunterricht nötig. Andere wiederum besuchen Gewerbe- oder Handelsschulen. Besonders intelligenten Schülern wird der Besuch von Schulen für Baugewerbe, Kunstgewerbe und dergl. erwirkt. Die Einarmer, die zu den schwierigsten Patienten gehören, werden in einer Einarmerschule eingehend unterrichtet. Sie ist aus den bekannten Heidelberger Anfängen zu einem großen Lazarettbetrieb geworden, vor allem durch die „Einarmmerwerkstätte“. Hier wird neben dem Einarbeiten ohne und mit Prothese sorgfältig geprüft, ob und wie weit Umlernen nötig ist, und welche Richtung eingeschlagen werden muß.

Schulleitung und Berufsberatung gehen in diesen Fragen Hand in Hand, aber auch der Arzt hat mitzusprechen, da für den einzelnen Patienten

die Arbeit nur mit seiner Zustimmung aufgenommen werden darf. So greifen immerzu ärztliche und Fürsorgefragen ineinander über. In den 21 Werkstätten hat jeder Kriegsbeschädigte Gelegenheit, zu finden, was für ihn taugt. Hier gibt's Dreherei, Sattlerei, Buchdruckerei, Buchbinderei und Korbflechtere. Mit Feiereifer wird in der Schneiderei gearbeitet. Auch Einarmige sind in der Zuschneideschule erfolgreich tätig. So mancher Beinamputierte bildet sich in der Schuhmacherei aus, die ihm gutes Fortkommen bietet. Viele Landwirte lernten hier in den Wintermonaten Reparatur für den eigenen Bedarf, die Orthopädie hat ein Interesse für Berufsschuhmacher. In der Malerei, dem „Einarmgewerbe“, sind Armamputierte beim Dekorationsmalen erfolgreich. Auch die Lazarettbaracken wurden von Einarmern angestrichen. Schlosserei und Schreinerei weisen stets Hochbetrieb auf. Schwerbeschädigte vervollkommen sich vielfach in verwandten Betrieben. So lernt ein beinamputierter Schreiner Holzschneidereien, während untaugliche Schlosser im Metalldrehen kleine Kunstwerke vollbringen. Ausblicksreich ist die Elektrotechnik, zumal durch die elektrotechnischen Kurse Intelligenter in führende Stellen vorrücken können. In ihren Entwicklungsmöglichkeiten am begünstigtesten sind die Landwirte, zu deren Ausbildung ein größerer Gutshof erworben wurde, der das Gebiet eines Kleinbauern umfaßt. Immer wieder ist es das Ziel, einen Prothesenträger aufs gründlichste einzuarbeiten und in Fällen, wo es sich um Knechte handelt, durch Unterstützung die Selbständigkeit zu erstreben. Denn unsere Zukunft liegt auf dem Acker.

Ganz allmählich lösen sich die Schicksale der Amputierten von dem Etlinger Heim. Behutsam stellt man den Übergang her, schiebt die einen tagsüber in auswärtige Betriebe, die anderen urlaubsweise verschiedene Stellen probieren, und erst wenn man ihrer Leistungen ganz sicher ist, kommt der Tag der Entlassung. Aber auch dann behält man noch eine Weile die Fäden in der Hand, bis man sie dem Verband ihrer Heimatsfürsorge überweist. Nur die Sorgenkinder bleiben übrig, die Schwerbeschädigten, für deren weiteres Schicksal die Kriegsfürsorge eintreten wird. Vielleicht, daß sich nach dem Muster dieser kleinen Welt eine größere gründen ließe, weit draußen im Grün, vor den Toren einer Großstadt, wo, immer in Fühlung mit dem Arzt, sich die einen mit ländlichen Arbeiten beschäftigen, während andere stundenweise zu einer Arbeitsstelle gefahren werden und dadurch nicht zur Untätigkeit verdammt sind.

Denn dieser Glaube an seine Arbeitsfähigkeit muß jedem Kriegsbeschädigten erhalten werden, weil nur durch ihn seine soziale Heilung möglich ist. Bisher konnte dazu nur der Grund gelegt werden, daran weiterzubauen, ist die Aufgabe der Gesamtheit. Darum ist vor allem mit dem unfruchtbaren Mitleid aufzuräumen, das dem Invaliden ein Beamtenpöstchen anbietet, statt ihn dem Wirtschaftsleben zuzuführen. Denn gerade der Konkurrenzkampf wird für manchen anspornend sein, da er ihm die Gelegenheit gibt, neben seiner Rente aus eigener Kraft zu verdienen. Und dieses beständig sich durchsetzen müssen, wird ihm auch moralisch weiterhelfen und diesen trotzigigen Lebenswillen in ihm wachrufen, der das eiserne Nießschwört auch zu seinem Kampfruf macht: „Was das Leben uns versprach, das müssen wir uns halten.“

XIV. Armeekorps.
Stellv. Generalkommando.

Karlsruhe, 1. April 1917. (30)

Kriegs-Rohstoffstelle.
Abt. IV f. Nr. 10722.

Ausweisbücher zwecks Beschäftigung
mit Heeresnäharbeiten.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit Artikel 68 der Reichsverfassung wird für den Bezirk des XIV. Armeekorps in Ergänzung der §§ 2 ff. der Verordnung vom 22. September 1916 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten folgendes bestimmt:

§ 1.

Mit Näharbeiten (Neuanfertigung und Instandsetzungsarbeiten), die von militärischen Beschaffungsstellen vergeben sind, darf nur beschäftigt werden, wer im Besitze eines Ausweisbuches für Heeresnäharbeiten ist.

Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für Arbeitgeber, die selbst mitarbeiten, und für Arbeitnehmer, die, ohne in einem Militärverhältnis zu stehen, in Militärwerkstätten arbeiten.

Der Besitz des Ausweisbuches ist Voraussetzung für die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten, gibt aber keinen Anspruch auf solche Beschäftigung. Er steht daher auch der Heranziehung des Inhabers zum Vaterländischen Hilfsdienst — sofern diese sonst gerechtfertigt ist — nicht entgegen.

§ 2.

Ein Ausweisbuch für Heeresnäharbeiten erhalten auf Antrag:

1. Gelernte Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen aus dem Schneidergewerbe und verwandten Berufen einschl. Schneiderlehrlingen (Gruppe 1 in § 3 der Verordnung des stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps vom 22. November 1916 über eine planmäßige Streckung und Verteilung der Heeresnäharbeiten, rotes Ausweisbuch);
2. Frauen und Mädchen, die nicht unter 1 fallen, aber auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten zwecks Erlangung eines den Zeitumständen bescheidenen Lebensunterhaltes angewiesen sind (Gruppen 2 und 3 in § 3 der Verordnung vom 22. September 1916, blaues Ausweisbuch).

§ 3.

Als gelernte Berufsarbeiter und -Arbeiterinnen (§ 2 Ziffer 1) gelten diejenigen Personen, die als Schneider oder Mützenmacher eine Gesellenprüfung bestanden haben oder sich noch im Lehrlingsverhältnis befinden, sowie ferner Frauen und Mädchen, deren Haupterwerbszweig die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- oder ähnlichen Arbeiten bereits vor dem 1. August 1914 gewesen ist.

Frauen und Mädchen, die erst nach dem 1. August 1914 die Beschäftigung mit Schneider-, Näh- und ähnlichen Arbeiten aufgenommen haben, sind als gelernte Berufsarbeiterinnen dann anzusehen, wenn sie durch längere Beschäftigung die Fertigkeiten einer Berufsarbeiterin erworben haben und diese Beschäftigung ihr Haupterwerbszweig ist.

§ 4.

Auf die Beschäftigung mit Heeresnäharbeiten angewiesen (§ 2 Ziffer 2) sind Frauen und Mädchen, die wegen gesundheitlicher oder häuslicher Verhältnisse nicht in der Lage sind, durch andere Arbeit (Fabrikarbeit usw.) einen bescheidenen Lebensunterhalt zu erwerben, und die einen solchen Unterhalt auch aus anderen Mitteln nicht zu bestreiten vermögen.

- Ein Ausweisbuch erhalten also insbesondere Frauen und Mädchen, die
- a) voll arbeitsfähig sind und häusliche Pflichten nicht haben oder sich darin vertreten lassen können;
 - b) sonstige eigene Einnahmen haben, die für einen bescheidenen Lebensunterhalt ausreichen;
 - c) einen Ernährer haben, der ihnen einen bescheidenen Unterhalt zu gewähren vermag.

§ 5.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Schneiderlehrlinge, dürfen kein Ausweisbuch erhalten, es sei denn, daß ganz besondere Ausnahmeverhältnisse vorliegen.

Für Heimarbeit sollen außer einer Hausgemeinschaft (Familie) in der Regel nur eine Person, ausnahmsweise höchstens zwei Personen Ausweisbücher erhalten.

§ 6.

Die Ausgabe der Ausweisbücher erfolgt durch die für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt).

Die Ortspolizeibehörden können sich bei ihren Erhebungen darüber, ob die Voraussetzungen für die Ausstellung der Arbeitnehmerstammkarten und die Ausgabe der Ausweisbücher vorliegen, der Mitwirkung der Ortsausschüsse der Unterstützungsabteilung des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bedienen.

Die Ortspolizeibehörden haben umgehend nach Erlaß dieser Bekanntmachung bei dem Kriegsbekleidungsamt XIV. Armeekorps, Karlsruhe, soviel Arbeitnehmerstammkarten und Ausweisbücher anzufordern, wie schätzungsweise für ihren Bezirk gebraucht werden. Späterer Mehrbedarf ist von derselben Stelle anzufordern.

Der Arbeitnehmer, der die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt, hat eine von der Ortspolizeibehörde auszugebende und dort verbleibende Arbeitnehmerstammkarte richtig und vollständig auszufüllen; unrichtige Angaben werden bestraft (vergl. § 13).

Bestehen hiernach noch Zweifel, so veranlaßt die Polizeibehörde die Klarstellung und entscheidet sodann, ob das Ausweisbuch auszustellen oder der Antrag abzulehnen ist. Im letzteren Falle ist ein schriftlicher Bescheid mit kurzer Darlegung der Ablehnungsgründe zu erteilen.

Gegen die Ablehnung findet die Beschwerde an das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) statt. Das Bezirksamt (Oberamt, Kreisdirektion) hat das Kriegsbekleidungsamt XIV. Armeekorps gutachtlich zu hören und wenn es dem Gutachten nicht beitreten kann, die Entscheidung stellv. Generalkommandos XIV. Armeekorps herbeizuführen. Tritt das Bezirksamt (Ober-

amt, Kreisdirektion) dem Gutachten des Kriegsbekleidungsamts bei, so ist seine Entscheidung endgültig.

§ 7.

Die Ausweisbücher gelten nur für den Bezirk des XIV. Armeekorps.

§ 8.

Mit Heeresnäharbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze eines für den Bezirk des XIV. Armeekorps gültigen Ausweisbuches sind und die ausweislich ihres Arbeitsbuches (vergl. § 9) nicht bereits von einem anderen Arbeitgeber mit Heeresnäharbeit beschäftigt werden.

Im übrigen darf jeder Arbeitgeber seine bisherigen Arbeiter und Arbeiterinnen weiter beschäftigen, sofern ihnen nicht die Verabfolgung eines Arbeitsausweisbuches verweigert wird (vergl. § 6). Werden Stellen frei, so sind in erster Linie Inhaber roter Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 1) und nur, wenn geeignete Kräfte dieser Art sich nicht melden, Inhaberinnen blauer Ausweisbücher (§ 2 Ziffer 2) anzunehmen. Unter letzteren sind solche Frauen und Mädchen zu bevorzugen, die nachweisen, daß sie erwerbsunfähige Angehörige, namentlich Kinder, zu unterhalten oder zu unterstützen haben, oder die nur vermindert arbeitsfähig sind.

§ 9.

Der Arbeitgeber, der Inhaber von Ausweisbüchern unmittelbar mit Heeresnäharbeiten beschäftigt, hat in das Ausweisbuch das Datum des Beginns der Beschäftigung und des Austritts aus derselben einzutragen und die Richtigkeit der Eintragung durch Unterschrift oder Stempel zu bestätigen.

Der Arbeitnehmer hat sein Arbeitsbuch beim Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber, in dessen Verwahrung es bleibt, zu übergeben. Bei Abkehr von dem Arbeitgeber hat dieser das Arbeitsbuch mit den vorgeschriebenen Eintragungen versehen dem Arbeitnehmer zurückzugeben.

§ 10.

Es ist verboten, von dem einem anderen ausgestellten Ausweisbuch zwecks Erlangung von Arbeit Gebrauch zu machen.

Geht ein Ausweisbuch verloren, so ist dies umgehend der zuständigen Polizeibehörde zwecks Verhinderung unbefugter Benutzung zu melden. Die Ausstellung eines Ersatzbuches erfolgt nur, wenn der Verlust glaubhaft gemacht werden kann.

§ 11.

Verzieht der Arbeitnehmer innerhalb des Korpsbereichs in den Bezirk einer anderen Ortspolizeibehörde, so hat er das Ausweisbuch der Ortspolizeibehörde des neuen Wohnorts vorzulegen; diese macht in dem Buch einen entsprechenden Vermerk und ersucht die bisher zuständige Behörde um Übersendung der Arbeitnehmerstammkarte.

Verzieht der Arbeitnehmer in einen anderen Korpsbereich, so hat er das Ausweisbuch der Ortspolizeibehörde innerhalb deren Bezirk er zuletzt mit Heeresnäharbeiten beschäftigt war, gegen Ablieferungsbescheinigung zurückzugeben.

§ 12.

Stirbt derjenige, auf dessen Namen ein Ausweisbuch ausgestellt wurde oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen das Buch ausgestellt wurde, so ist das Ausweisbuch der Ortspolizeibehörde zurückzugeben.

Die Arbeitgeber sollen, wenn Fälle der in Absatz 1 genannten Art zu ihrer Kenntnis kommen, die zuständige Ortspolizeibehörde benachrichtigen. Hat diese das Ausweisbuch noch nicht zurückerhalten, so veranlaßt sie die Nachprüfung des Sachverhalts und gegebenenfalls die Einziehung des Buches.

Zurückgegebene und eingezogene Ausweisbücher sind nebst den zugehörigen Arbeitnehmerstammkarten zu vernichten.

§ 13.

Erstmalig bis spätestens zum 1. Mai, dann zum 15. Mai und weiter zum 15. jeden folgenden Monats haben die Ortspolizeibehörden dem Kriegsbekleidungsamt die Zahl der bei ihnen vorhandenen ausgefüllten Arbeitnehmerstammkarten — getrennt nach roten und blauen Ausweisbüchern und diese wieder jeweils getrennt nach Männern und Frauen — mitzuteilen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die Bestimmungen §§ 1, 5, Absatz 2, 8, 9, 10 Absatz 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1917 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Beschäftigung ohne Ausweisbuch insoweit zulässig bleibt, als der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er die Ausstellung eines Ausweisbuches bereits vor dem 20. April 1917 beantragt, aber eine Entscheidung noch nicht erhalten hat.

Der kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Stellvert. Militärinspekt.
der frw. Krankenpflege.

Nr. M. 10543.

Berlin, den 25. April 1917. (31)

Freigabe Bekleidung Personal
frw. Krankenpflege.

Zur Behebung von in letzter Zeit bei mir zur Sprache gebrachten Zweifeln über die Beschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Personal der freiwilligen Krankenpflege bringe ich in Zusammenfassung und Ergänzung meiner früheren bezüglichen Verfügungen folgendes ergebenst zur Kenntnis:

Alle Anträge auf Freigabe von Web-, Wirk- und Strickwaren für Personal der freiwilligen Krankenpflege bei militärischen Formationen (in der Etappe, in Reservelazaretten und in Vereinslazaretzügen) sind unter Benutzung der vorgeschriebenen Bedarfsmeldungen „an das Bekleidungsbeschaffungsamt“ durch den stellvertretenden

Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege, durch das Königliche Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung, zu richten.

Die vorschriftsmäßigen Antragsformulare sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegsrrohstoffabteilung in Berlin zu haben und müssen bei jedem Antrage in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Für Personal bei nicht militärischen Formationen (Vereinslazaretten, Genesungsheimen, Privatpflegestätten) müssen die Anträge auf Freigabe durch den zuständigen Territorialdelegierten an die seitens der Reichsbekleidungsstelle als gemeinnützige Kleinhändler anerkannten Zentralstellen gerichtet werden. Solche gemeinnützigen Kleinhändler sind:

1. Mutterhaus der barmherzigen Schwestern, München, Nußbaumstr. 5,
2. Hamburger Kriegshilfe, Hamburg,
3. Herr Pastor Genjichen, Nowawes (Kaiserswerther Verband der Diakonissen-Mutterhäuser),
4. Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und alle diesem angeschlossenen Provinzial- und Zweigvereine,
5. Hauptverein des Vaterländischen Frauenvereins, Berlin W 62, Wichmannstr. 20, und alle diesem angeschlossenen Provinzial- und Zweigvereine,
6. Webstoffverkaufs-Gesellschaft m. b. H. für katholische Ordens-Genossenschaften in Deutschland, Berlin, Charlottenstr. 7/8,
7. Evangelischer Diakonieverein Zehlendorf (Wannseebahn), Geidestr. 20a,
8. Großloge für Deutschland VIII. U. O. B. B., Berlin W 62, Kleiststr. 12,
9. Westf. Diakonienanstalt Nazareth, Bethel bei Bielefeld,
10. Bayerischer Frauenverein vom Roten Kreuz, München.

Die erforderlichen Formulare für die Reichsbekleidungsstelle sind bei der Firma J. S. Preuß in Berlin S 14, Dresdenerstraße 43, käuflich zu erwerben und der zuständigen Stelle in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Es empfiehlt sich, alle Anträge auf Freigabe möglichst frühzeitig zu stellen, da vom Tage des Antrages bis zur Freigabe infolge Anhörung der vielen zuständigen Stellen längere Zeit vergeht.

Nebeneremplare sind beigelegt.

J. B. (gez.: Unterschrift).

An die Herren Territorialdelegierten, das Zentralkomitee, die Ritterorden und den Vaterl. Frauenverein (Hauptvorstand).

Nr. 2105.

An den Badischen Landesverein vom Roten Kreuz, z. Hdn. des Vorsitzenden.
Karlsruhe, den 10. Mai 1917.

Der Territorialdelegierte der freiwilligen
Krankenpflege für das Großherzogtum Hessen.

J. B. (gez.: Unterschrift).

**Der Territorialdelegierte
der freiw. Krankenpflege
für das Großh. Baden.**

Nr. 2152.

Karlsruhe, den 14. Mai 1917.

(32)

Den schriftl. Verkehr der Dienststellen der freiw. Krankenpflege betr.

1 Anlage.

Im Hinblick auf das angeschlossene Schreiben des stellvertretenden Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege vom 30. April 1917 Nr. M. 11210 werde ich in der Unterstellung des dortigen Einverständnisses künftig ebenfalls von Anwendung der Höflichkeitswörter absehen und ersuche dortseits in gleicher Weise zu verfahren.

J. A. (gez. Unterschrift.)

An den Reserve Lazarettdelegierten Herrn Limberger, Generalmajor a. D., hier.

Abchrift.

Kriegsministerium.
Nr. 4211/1. 17. C 1a.

Berlin, 29. Januar 1917. (33)

Nr. 88. Wegfall der Höflichkeitswörter. (ABBl., 51. Jahrg., v. 3. 2. 17. Nr. 7.)

Im Schriftverkehr zwischen Militärbehörden einschließlich der der Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Königlich Württembergischen Verwaltung sowie mit den Marinebehörden sind fortan Höflichkeitswörter, wie „beehrt sich ergebenst“, „ergebenst“, „gehorsamst“ usw. nicht mehr anzuwenden.

J. A. gez. v. Brisberg.

**Stellv. Mil.-Inspekteur
d. freiw. Krankenpflege.**

Berlin, den 30. April 1917.
NW 7, Reichstag.

Abchrift hiervon den Herren Territorialdelegierten, dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom roten Kreuz und den Ritterorden mit der Bitte übersandt, auch im Verkehr mit der hiesigen Dienststelle keine Höflichkeitswörter mehr anzuwenden und auf eine tunlichste Ersparnis von Papier Bedacht zu nehmen.

Gleichzeitig bringe ich die unter dem 28. 7. 16. Nr. 16115/16 und 23. 2. 17. Nr. M. 4981/17 mitgeteilten Erlasse des Kriegsministeriums Medizinalabteilung vom 27. 7. 16. und 14. 2. 17., betreffend die tunlichste Beschränkung in der Benutzung des Telegraphen zu dienstlichen Zwecken in Erinnerung.

Nebenexemplare für die unterstellten Delegierten sind beigelegt.

J. B. gez. Perthes.

Nachrufe.

(34)

Der Badische Landesverein vom Roten Kreuz hat wiederum die traurige Pflicht, seinen Mitgliedern weitere Kriegsverluste anzuzeigen:

Privatmann **Wilhelm Graff** von Heidelberg

Veteran der freiw. Krankenpflege von 1870/71

wurde durch einen unerwarteten Tod seiner Familie und seinen Freunden entrisen. Im Bezirksausschuß vom Roten Kreuz, Heidelberg, Männer- und Frauen- und anderen Vereinen, denen durch lange Jahre als Vorstandsmitglied sein unermüdetlich und freundlich Wirken galt, hinterläßt der Verstorbene eine empfindliche Lücke. Ein echter Rote-Kreuz-Mann ist mit ihm dahingegangen. Im Landesverein wie in seinen andern Vereinen verbleibt ihm ein ehrendes Gedenken.

Auf der Etappe:

Freiw. Krankenpfleger **Albert Welte**

Schreinermeister in Ettenheim, Mitglied der dortigen Sanitätskolonne seit 20. März 1915 beim Badischen Ersatz-Begleittrupp tätig, ist am 7. Januar 1917 in Slobozia (Rumänien) an der Cholera asiatica gestorben. Die Beerdigung fand auf dem Friedhof in Slobozia statt.

Freiw. Krankenpfleger **Friedrich Maier**

Rüfer aus Mauer, Mitglied der dortigen Sanitätskolonne seit 3. November 1915 beim Bad. Transporttrupp, ist am 13. März 1917 an Fleckfieber im Kriegslazarett Zerlendi gestorben. Die Beerdigung fand auf dem Ehrenfriedhof in Bukarest statt.

Freiw. Krankenpfleger **Heinrich Schneider**

Dentist in Bonndorf, Mitglied der dortigen Sanitätskolonne seit 24. Oktober 1915 beim Bad. Transporttrupp tätig, ist am 7. April 1917 in Bukarest gestorben. Die Beerdigung fand auf dem Ehrenfriedhof in Bukarest statt.

Freiw. Krankenpfleger **Johann Gottlieb Eisenlohr**

Flaschner aus Bammental, Mitglied der dortigen Sanitätskolonne seit 26. Juni 1915 bei der Heidelberger Verband- und Krankenerfrischungsstelle „Großherzogin Luise von Baden“ tätig, ist am 12. April 1917 an Fleckfieber in Bukarest gestorben. Die Beerdigung fand auf dem Ehrenfriedhof in Bukarest statt.

Wir betrauern diese Kameraden als willige und geschätzte Pfleger, die in Aufopferung ihres Berufes im Dienste des Vaterlandes gestorben sind. Ehre ihrem Andenken!

Der Gesamtvorstand.

Geschäftsnotizen.

(35)

In der Anlage soweit Vorrat reicht:

II. Nachtrag zu der Druckschrift: „Badischer Heimatdienst im Weltkriege“. Erläuterungen zu der Schrift des Kriegsernährungsamtes: „Die Kriegsernährungswirtschaft 1917“.

Badische Rote Kreuz-Geld-Lotterie.

(36)

Opfertags-Lotterie. Ziehung am 17. August 1917.

Opfertagslotterie 1917.

(37)

An die Vorsitzenden der Orts- und Bezirksausschüsse vom Roten Kreuz.

61357.

Rundschreiben der Losbetriebs-Abteilung.

Das Großh. Ministerium des Innern hat dem Bad. Landesverein in Berücksichtigung der durch die Länge und den Umfang des Krieges stets wachsenden Anforderungen auch für das Jahr 1917 die Abhaltung einer Opfertagslotterie genehmigt. Zur Auspielung kommen 60 000 Lose à 1 M. gemäß einliegenden Spielplan. Der Ziehungstermin ist auf 17. August festgesetzt und muß unter allen Umständen eingehalten werden.

Wir sind wie bisher in der Lage, auf

je 10 Lose	1 Freilos,	auf
je 100 Lose	11 Freilose	und auf
je 500 Lose	12 Freilose	auf 100 Lose

zu gewähren.

Von der Abhaltung eines besonderen Verkaufstages für die Lose dieser Lotterie wie im Vorjahre sehen wir im Hinblick auf die bereits in Aussicht genommenen Opfer- und Sammelstage ab, wir bitten jedoch die Orts- und Bezirksausschüsse, durch Gewinnung geeigneter Loseverkäufer und -verkäuferinnen innerhalb des Dienstbereichs, denen wir vorschlagen, für ihre Arbeit als Gegenleistung die Freilose zu belassen, durch Aushängen von Plakaten, durch Verteilen der Lose an Geschäfte zwecks Wiederverkauf, durch Wahrnehmung jeder zum Vertrieb der Lose geeigneten Gelegenheit an dem Absatz der Lose und damit an der Einhaltung des festgesetzten Ziehungstermins kräftig mitzuarbeiten.

Dr. Stroebe

II. stellv. Vorsitzender des Landesvereins.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz
Verantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger
Druck der G. Braunschen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.